

Amtsblatt

der Stadt Hohenmölsen



Mit der Stadt Hohenmölsen und den Ortschaften Webau, Werschen und Zembschen



Nr.: 2

Jahrgang 17

31. Januar 2007



Veranstaltungen

- Sonntag, 04.02.2007** 15.11 Uhr **Kinderfasching** mit dem Zeitzer Carnevalsverein „Grün Weiß“
Eintrittspreis: 4,- €
- Samstag, 24.02.2007** 20.00 Uhr **„Heja ho, de Randfichten sei do“**
Kartenpreise: 25,- / 23,- / 21,- €
- Samstag, 03.03.2007** 16.00 Uhr **Frühjahrskonzert** der Musikschule
- Samstag, 10.03.2007** 20.00 Uhr **Frauentagsparty** mit „Jens & Hendrik“
sowie einer Modenschau des Modegeschäfts „Sunshine fashion“, Kerstin Flieger
Eintrittspreis: 9,50 €, Karten erhalten Sie im Modegeschäft „Sunshine fashion“ und im Bürgerhaus.
- Freitag, 16.03.2007** 20.00 Uhr **„Dancing Queen“** – die Londoner ABBA-Show
kommt nach Hohenmölsen
Kartenpreis: 19,80 €
- Mittwoch, 21.03.2007** **„Das Agricolagymnasium stellt sich vor“**
- Donnerstag, 22.03.2007** **„Das Agricolagymnasium stellt sich vor“**
- Samstag, 14.04.2007** **„Der Musikantendampfer“** mit Maxi Arland, Henry Arland, Monika Martin u. Maxi's Dampferband
präsentiert von Hainich-Concert
Kartenpreise: 35,- / 33,- / 30,- €



- Karten für das Konzert der Randfichten, die Abba-Show und den Musikantendampfer sind erhältlich:*
- in der Stadtinformation Hohenmölsen, Rathausgasse, Tel. 03 44 41 / 4 18 05
 - im Bürgerbüro, Am Markt 13, Tel. 03 44 41 / 42-21 5
 - im Bürgerhaus, Dr. Walter-Friedrich-Str. 2, Tel. 03 44 41 / 42-25 0

Sprechstunden im Bürgerhaus:

- dienstags 15.00 bis 17.00 Uhr
Sprechstunde MIBRAG, Frau Schröder im Seniorenbereich
(im 14-tägigem Rhythmus)
nächste Sprechstunde am 06.02.2007
- Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 16.00 bis 17.00 Uhr
Sprechstunde Schiedsstelle der Stadt Hohenmölsen
im Seniorenbereich, nach terminlicher Vereinbarung
unter der Telefon Nr. 0 34 43 / 33 16 00

gez. G. Haubenreißer
Leiterin Bürgerhaus



Was ist mit der 5. Glocke von Hohenmölsen?

Viele Menschen haben bereits gefragt: Was ist denn mit der 5. Glocke? Sie ist noch in der Glockenschweißerei in Nördlingen. Der Schaden ist immens. Durch früheres falsches Schweißen sind an der Glocke von 1689 kleine Haarrisse entstanden, die erst repariert müssen.

Die Kosten mit Montage betragen ca. 13 000 Euro. Das ist viel, viel Geld und die Kirchengemeinde kann das allein nicht aufbringen und bittet deshalb die Bevölkerung noch einmal, mitzuhelfen. **Jeder, was er kann und möchte!**

Viele Menschen erfreuen sich an dem Geläut, welches in der Tat einmalig in Sachsen-Anhalt ist. Und deshalb wäre es schön, wenn es wie einst geplant, vollständig restauriert erklingen könnte.

Spenden können donnerstags im Gemeindebüro Hohenmölsen, Altmarkt 10 abgegeben werden oder auf das Konto

Evangelisches Pfarramt Hohenmölsen,
Kto-Nr.: 3 300 010 615, BLZ 800 540 00,
Kreissparkasse Weißenfels,
„Glocke Hohenmölsen“ überwiesen werden.

Ihr Pfarrer Wisch



Jahresrückblick für das 2. Halbjahr 2006

Monat Juli

Zum 1. Juli mussten sich die Bürger wieder auf einige Änderungen einstellen: Beim Arbeitslosengeld II, bei der Abgabefreiheit von Sonn- und Feiertagszuschlägen, bei Zuzahlungen für Medikamente und bei den Anwaltshonoraren. Am Abend des gleichen Tages spielte die Kon-Bigband des Konservatoriums Georg-Friedrich Händel aus Halle in der Stadtkirche St. Peter.

Ein rätselhaftes Gräberfeld wurde bei einer Großgrabung im Vorfeld des Tagebaus Profen entdeckt. 80 Grabstellen wurden gefunden, von denen derzeit etwa 20 bereits freigelegt waren.

Die Mitgliedsgemeinden des ehemaligen AZV „Oberes Rippachtal“ erhielten derzeit vom Land Sachsen-Anhalt einen einmaligen, nicht zurück zu zahlenden Zuschuss in Höhe von 4,62 Millionen Euro zur Entschuldung. Damit ist nach fast zwölf Jahren die vom Land betreute und mitfinanzierte Sanierung der AZV mit der Übernahme des AZV durch den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg zum Abschluss gebracht worden.

Im Bergbaumuseum Deuben ist am 2. Juli eine neue Ausstellung eröffnet worden. Das war ein Höhepunkt am dritten Bergmannstag, den die Gemeinde Deuben und der Heimatverein jetzt wieder traditionell am ersten Sonntag im Juli feiern wollen.

Eine Gruppe Jugendlicher fuhr zum Monatsanfang zu einer Jugendfreizeit nach Buxtehude an der Nordsee. Die Arbeiterwohlfahrt organisierte diese Veranstaltung für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien bereits zum 15. Mal.

Neben Cheerdancern, Aerobicvorführungen und Modenschau gestaltete der Fanfarenzug am 08.07. das erste Kirschbergfest mit und viele Besucher kamen zu den Veranstaltungen.

Auf der jüngsten Sitzung des Stadtrates händigte der Bürgermeister die Ernennungs-urkunden an die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und deren Stellvertreter aus. In Hohenmölsen betraf das Michael Geißler und Rainer Lassen. Für die Ortswehr Wählyitz wurden Jürgen Neubert und Jan Günther bestätigt. Die Wehr in Rössuln leiten Uwe Erfurth und Yves Bohle. In Werschen sind Heinrich Bonczyk und Günter Schwäblein verantwortlich.

Auf die Tradition der Kriegsgräberpflege in Belgien machte derzeit eine kleine Ausstellung aufmerksam, die ihren Platz in der Sekundarschule fand.

Das Werk steht auf gesunden Füßen und hat langfristig Zukunft – Dieses Urteil zog derzeit der Geschäftsführer der Mitteldeutsches Bitumenwerk GmbH Webau (MBW). Im Herbst 2005 war hier die modernste Produktionslinie für Oxidationsbitumen in Westeuropa angefahren worden.

Mit einem bunten Sommerfest feiert die Integrative Kindertagesstätte „Kinderland – Sonnenschein“ am 15. Juli ihren 25. Geburtstag. Aus diesem Anlass hatten die Mädchen und Jungen ein kleines Kulturprogramm einstudiert, das unter dem Motto „Die Kinder der Welt“ stand.

Die Werkstraße wurde ab 17.07. grundhaft ausgebaut. Bis Ende September sollte die Straße fertig sein.

Bürgermeister Hans Dieter von Fintel weilte zehn Tage gemeinsam mit einer Schülerdelegation des Agricolagymnasiums in der französischen Stadt Lanmeur. Es gab einen überaus positiven Empfang beim Bürgermeister, der als Symbol der Freundschaft eine bretonische Fahne überreichte. Auch die dortigen Stadträte zeigten sich an der Vertiefung der Beziehung mit Hohenmölsen äußerst interessiert.

Am Agricolagymnasium fand am 18.08. eine Veranstaltung zur Verkehrserziehung statt. Daran nahmen zirka 650 Schüler der 5. bis 12. Klassen teil.

Silke Isleb wurde derzeit neues Mitglied der CDU-Fraktion im Stadtrat. Sie rückte für Mario Blödtner nach, der sein Ehrenamt aufgeben hatte.

78 Läuferinnen und Läufer nahmen am 22. Juli am Mondsee-Lauf über die 7,6 beziehungsweise 12 Kilometer teil.

Am Abend fand in der Kirche in Wählyitz Sommerkino statt. Gezeigt wurde die Koproduktion „Zug des Lebens“.

Mittendrin statt nur dabei – so konnte man die Teilnahme der Hohenmölsener Akteure am vorjährigen Sachsen-Anhalt-Tag in Halle beschreiben. Egal, ob die Schülerfirma des Gymnasiums im Regionaldorf präsent war, die Tanzgruppe Sunflowers sowie der Stadtchor Lyra mit ihren zahlreichen Auftritten tausende Besucher begeisterten - Hohenmölsener Kulturbeiträge setzten an vielen Plätzen Zeichen.

Am Wochenende 23./24. Juli tummelten sich am Mondsee gut und gerne 10 000 Gäste im 26 Grad warmen Wasser. Einem ungetrübten Badevergnügen stand nichts entgegen. Der Zeltplatz war mit rund 130 Dauercampers gut besucht, weitere 300 Kurzzeitcamper kamen hinzu.

Gleichgesinnte aus Hohenmölsen berieten derzeit über ein Haus der Stadtgeschichte, das in der ehemaligen Volkshochschule eingerichtet werden sollte. Derzeit wurden Ideen gesammelt.

Einen Scheck in Höhe von 1910 Euro hatte die Stadt Hohenmölsen von den Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt (ÖSA) erhalten. Kommunale Kunden der ÖSA werden am Gewinn der sachsen-anhaltischen Versicherung beteiligt, wenn sie im Jahr zuvor die Schadenquote gering halten konnten.

Die Bernhard Krone Landtechnik GmbH, die derzeit noch am Standort Oberwerschen arbeitete, wollte expandieren und zog im Verlauf des Jahres ins Gewerbegebiet Zorbau um.

Eine zweite Zeltstadt wuchs am Mondsee. Zum fünften Mal stieg am Wochenende 28.-30. Juli das East-Vision-Festival und tausende Fans aus nah und fern strömten zum Dreiländereck zur Party. Am Freitagabend waren alle Dauercamper kostenlos zur Oldieparty eingeladen.

Nach 42 Jahren beendet Konstanze Löbel am 31. Juli ihren Schuldienst als Schulleiterin der Grundschule I.

Die Arbeitslosenquote zum Monatsende betrug 19,7%.

Monat August

In Hohenmölsen wurde am 01.08. der neu ausgebauten Kreuzungsbereich Nuschke/Külz-

Straße übergeben. Der Kostenaufwand dafür betrug 150 000 Euro.

Das traditionelle Strandfest fand zum 5. August am Mondsee statt. Zahlreiche Veranstaltungen standen auf dem Programm. Leider war das Wetter nicht sehr entgegenkommend für die ca. 100 Gäste.

Ab 08.08. beging die SG Wählyitz eine Festwoche aus Anlass des zehnjährigen Bestehens der Kegelbahn. Auf dem Programm standen zahlreiche sportliche Veranstaltungen.

Im Diabeteschulungszentrum am Krankenhaus Hohenmölsen entstand ein neues Therapiezentrum. Zu den drei durchgeführten Informationsveranstaltungen kamen zahlreiche Teilnehmer. Verantwortlich für das Zentrum zeichnete der Diabetologe und Sportarzt Dr. Karsten Milek. Im Süden Sachsen-Anhalts war es bisher das einzige Zentrum dieser Art. Das Kirschbergcenter stand zur Zwangsversteigerung. Dem Termin am 08.08. im Amtsgericht Weißenfels folgte ein zweiter zu Beginn des neuen Jahres. Eines zeichnete sich schon ab – Das Einkaufszentrum findet einen neuen Eigentümer.

Am 09.08. stand ein Aufnahme-Team des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) auf dem Marktplatz und drehte für eine Sendung am 11. August. Bürger, die sich in irgendeiner Form über ihre Stadt äußern wollten, lobend oder Kritik übend, konnten sich direkt beim Fernsehteam melden.

Seit 1976 bietet der Internationale Linkshändertag am 13.08. den Betroffenen die Möglichkeit, im Mittelpunkt zu stehen und auf ihre Bedürfnisse aufmerksam zu machen. Leider haben viele Menschen oftmals noch nichts von diesem Tag gehört.

„Peace, Fun and Pancakes – Friede, Freude, Eierkuchen“ war das Motto des Festivals am Mondsee, das der Verein Visions e.V. auf die Beine gestellt hatte und das am 12. August über die Bühne ging. Den ganzen Tag boten die Organisatoren den Gästen ein abwechslungsreiches Programm.

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Hohenmölsen spendeten derzeit für den Ausbau des Weges zum Mondsee 500 Euro. Das wurde einstimmig auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

100 Euro sammelten die Mitglieder des Chemie-Leipzig-Fanclubs während des Torwandschießens anlässlich des Kirschberg-Festes. Das Geld übergaben sie an Diana Reinsperger, sie ist die Chefin der Cheerdance-Gruppe, zur Unterstützung der Vier- bis Fünfjährigen Patenkinder des Vereins.

Das Heimatheft Nummer neun über Domsen, ein Dorf, das in den 90er Jahren der Kohle weichen musste, wurde derzeit fertig gestellt. Themen des Heftes waren u.a. der Tagebau in Wählyitz, die Kriegstoten und die Vermissten sowie die Schule und Lehrer, die dort unterrichtet.

Vom 25. bis 27. August gastierte im Volkshaus ein Kasperletheater aus dem Allgäu mit dem Stück „Der Räuber geht um“.

Die Mitglieder des Chemie-Leipzig-Fanclubs spendeten derzeit 238 Euro für diabeteschranke Kinder.

Um das Leben an der Einrichtung der Volkshochschule in Hohenmölsen aufrecht zu erhalten, musste man derzeit auf zwei ehemalige ABMer sowie auf Reinigungskräfte zurückgreifen. Da kein Geld da war, hieß es lediglich „halbe Kraft voraus“. Pro Woche liefen 20 Kurse, darunter im Agricolagymnasium und im Bürgerhaus.

In Hohenmölsen kam am 25.08. die Altersabteilung aus den Ortsfeuerwehren des ehemaligen Kreises Hohenmölsen zusammen. Wer über Jahre in der Feuerwehr mitgearbeitet und unzählige Stunden der Freizeit geopfert hatte, der hatte natürlich auch ein Bedürfnis, über diese Zeit zu reden.

Hohenmölsener nahmen am 27.08. am Weißenfelser Schlossfestumzug teil. Sie warben damit gleichzeitig für ihr Mittelalterspektakel, das am bevorstehenden Wochenende zum Herbstmarkt stattfinden sollte.

In der Galerie in der Rathausstraße waren derzeit 40 Bilder des 79-jährigen Tauchaer Hobbymalers Willi Kabisch zu sehen. Es war bereits eine Tradition, dass vor dem Herbstmarkt eine Ausstellung eröffnet wurde. Diese war bis 3. Dezember zu sehen.

Die Gebietsverkehrswacht Hohenmölsen/Teuchern rief anlässlich des beginnenden Schuljahres alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhter Aufmerksamkeit und Vorsicht auf.

Am 31. August erfolgte der Auftakt des Herbstmarktes mit der Eröffnung des Festzeltes auf dem Marktplatz und des Vergnügungsparks auf dem Franz-Spiller-Platz. Mit 19,8% Arbeitslosenquote endete der laufende Monat.

Monat September

Beginnend am 1. September präsentierte sich der Altmarkt drei Tage lang als Schauplatz mittelalterlichen Marktspektakels. Jeder Markttag stand hier unter einem anderen historischen Motto, so z. B. „Burgfest der Melusine“ (2. 9.) oder „1080 Schlacht bei Milzin“ (3. 9.) Aktionsszenen aus der mittelalterlichen Historie der Stadt wurden dabei in historischen Kostümen aufgeführt. Das 1. Mölser Festival der Spielleute vom 1. bis 3. September in der Herrenstraße passte ebenfalls gut in das neue Konzept.

An der Institution Krammarkt wurde aber nicht gerüttelt. Der fand „als Kaufhaus unter freiem Himmel“ am 1. September mit weit mehr als 200 „fliegenden Händlern“ in der gesamten Innenstadt statt. Tausende strömten am Freitag wieder rings um das Rathaus - der Krammarkt war nach wie vor ein Anziehungspunkt. Besucher und Händler zeigten sich zufrieden. Neu war, dass der Krammarkt am 2. September in kleinem Rahmen im Bereich Altmarkt/Herrenstraße fortgesetzt wurde.

Christoph Nowatzki heißt der neue Herold, der am Herbstmarktwochenende in Hohenmölsen erstmals Veranstaltungen verkündete oder das Schwert schwang. Der 41-jährige kommt aus Pörsten. Für ihn stand fest, das Kostüm nicht nur vorübergehend anzuziehen.

Das Denkmal für General Heinrich August von Hellendorff, das zur Zeit noch in der Kaserne steht, soll nach der Schließung des Standortes in der Stadt bleiben. Darüber informierte der Bürgermeister. Es soll in der Nähe der alten Volkshochschule, die als zukünftiges Haus der Stadtgeschichte geplant ist, aufgestellt werden.

Der Hauptausschuss des Stadtrates tagte am 4. September im Rathaus. Beraten wurde unter anderem über den Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2006 sowie über die Sondermarktordnung.

Andy Haugk als Chef des Vereins „Drei Türme“ wertete die gute Resonanz auf den

Herbstmarkt aus. Insgesamt waren alle mit den drei Tagen sehr zufrieden. Über 1 000 Dauerkarten wurden allein im Vorverkauf an den Mann gebracht. Die Ausgaben von rund 14 000 Euro konnten jedoch nur anhand des übrig gebliebenen Erlöses von der 925-Jahr-Feier im Jahr 2005 gedeckt werden. Ohne Eintritt geht es nicht, das musste man klar sagen. 50 Veranstaltungen an drei Tagen für acht Euro pro Person konnte man für akzeptabel halten und eine andere Möglichkeit, ein Mittelalterfest durchzuführen, gab es derzeit nicht und wird es in Zukunft auch nicht geben.

Am Wochenende 9./10. September feierte Werschen das 70-jährige Bestehen der Feuerwehr, 51 Jahre existiert der Brieffauben- und 120 Jahre der Sportverein. Nach einem Nachwuchsfeuerwehrwettkampf und dem Umzug der Wehren durch den Ort folgte der sportliche Teil. Die Sportfrauen zeigten ihr Können und im Volleyball trafen die ehemaligen Spieler auf die aktive Mannschaft.

Am gleichen Wochenende fand am Mondsee das traditionelle Drachenfest statt. Angesagt hatten sich mehrere Clubs, so unter anderem aus Berlin, Zeitz und aus Franken. Viele Besucher sahen trotz manchmal etwas geringen Windes eindrucksvolle Modelle und Vorführungen bei Tag und Nacht.

Der Skatverein Hohenmölsen wurde am diesem Wochenende im letzten und alles entscheidenden Punktspiel der Landesliga-Saison Spitzenreiter und stieg damit in die Oberliga auf.

Die Notfallambulanz im Krankenhaus Hohenmölsen schloss am 12.09., weil sie für die Asklepios Kliniken Weißenfels-Hohenmölsen GmbH aufgrund der stark gesunkenen Patientenzahlen unrentabel geworden war. Das ambulante Operationszentrum blieb der Stadt erhalten.

Die Mitglieder des Chemie-Leipzig-Fanclubs richteten derzeit in ihren Vereinsräumen in der Musikschule ein Zimmer neu her. In dem konnte künftig Dart und Tischtennis gespielt werden.

Ein insgesamt positives Fazit der Sommerakademie der Kulturstiftung Hohenmölsen hatte zur Monatsmitte deren Direktorin Sabine Meinhardt gezogen. Die vierte Auflage der Akademie fand unter dem Motto „Wer lebt morgen noch im Revier?“ in Hohenmölsen statt. Die Ergebnisse machten Chancen und Defizite der Region zugleich deutlich.

15 Schüler aus Grund- und Sekundarschulen sowie Gymnasien des Landkreises nahmen am vorjährigen Regional-Fahrradturmier des ADAC und der Deutschen Post in Halle teil. Insgesamt hatten sich acht Schüler für das Landesturnier qualifiziert. Damit wurde das Ergebnis des Vorjahres noch übertroffen.

Am 16.09. fand das nächste Sommerkino in der Kirche in Wühlitz statt. Gezeigt wurde der Streifen „Rhythm is it“.

Die Mitglieder des Chemie-Leipzig-Fanclubs bereiteten ein Sportfest vor, das am 17. September unter dem Motto „Hobby-Sport in Mölsen-Nord“ stattfand. Zu Gast waren etwa 250 Personen, unter anderem auch Staatssekretär Rüdiger Erben und der Bürgermeister. Eröffnet wurde das Rahmenprogramm mit den Darbietungen der „Minis“, einer Showtanzgruppe der Vier- und Fünfjährigen von Diana Reinsperger. Viele volkstümliche Sportarten spielten ebenfalls eine Rolle. Es gab auch ein Hobby-Fußballturnier. Der Gastgeber erwartete den 12 000. Besucher der von ihm seit dem Jahr 1998 organisierten Sportveranstaltungen. Dieser erhielt ein vom Ehrenmitglied Gustav „Täve“ Schur gestiftetes Geschenk.

Die Abteilung Fußball des SV Hohenmölsen wollte dem wachsenden Interesse der Kinder und Jugendlichen nach einer qualifizierten Ausbildung zum Fußballer noch besser gerecht werden und suchte derzeit aus diesem Grund Nachwuchstrainer.

Auf dem Dorfplatz in Keutschen fand 20. September der erste Spatenstich zum Kanalbau in Keutschen statt. Die Investition betrug rund 750 000 Euro, etwa 300 000 Euro sollten als Fördermittel fließen. Zum Tag der offenen Tür im Klärwerk Zemschen am gleichen Tag lud der ZWA Bad Dürrenberg ein. So konnte man das Klärwerk besichtigen, es gab Führungen und fachliche Auskünfte.

Aufgrund starken Regens kam es am 18. September in einem Abschnitt der vor kurzem fertiggestellten Otto-Nuschke-Straße zu einem Schaden von rund 10 000 Euro. Auf einer Länge von rund zehn Metern hob sich über die gesamte Straßenseite die Bitumendecke an. Weitere Kanalbauarbeiten mussten beschlossen werden.

Beim städtischen Friedhof kam es jährlich zu einem Defizit bei den Betriebskosten. Das erklärte der Bürgermeister derzeit auf der jüngsten Sitzung des Hauptausschusses des Stadtrates. Von der Kommunalaufsicht sei man aufgefordert worden, die Höhe der Friedhofsgebühren zu überprüfen. Weitere Sparmöglichkeiten sollten ebenfalls geprüft werden.

Der SV Großgrinna feierte am 21. September sein 85-jähriges Bestehen. Es gab derzeit 435 Mitglieder in den Abteilungen Fußball, Handball, Kegeln und Frauengymnastik. Am 25. September führten die Mitglieder des Senioren-Video-Clubs aus Hohenmölsen einen Rundgang um den Mondsee durch.

Der Stadtrat stimmte auf seiner Sitzung am 26.09. einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 65 000 Euro zu. Das Geld sollte zur Schadensbehebung in der Otto-Nuschke-Straße sowie für den Bau des Mischwasserkanals verwendet werden.

Die Arbeitslosenquote zum Monatsende betrug 20,4%.

Monat Oktober

Am 2. und 3. Oktober fand rings um das Bürgerhaus das 13. Kinder-, Stadt- und Vereinsfest statt. Persönlichkeiten der Stadt sowie aus Vereinen gestalteten am 02.10. ein Kulturprogramm unter dem Namen „Nacht der Prominenten“, bei dem es aber vorrangig um den Humor ging. Mit lustigen Einlagen wurden die Zuschauer zum Schmunzeln gebracht. Die Sunflowers, die Tanzgruppe von Diana Reinsperger sowie die Mandoliner und der Stadthor sorgten für Unterhaltung. Als Moderator konnte Dr. Karsten Milek gewonnen werden.

Hunderte Zuschauer sahen am Tag der Deutschen Einheit das Musical „Findus und Petterson“. Mit viel Liebe, herrlichen Kostümen und jeder Menge Spielwitz hatte die Kindertagesstätte „Anne Frank“ ein tolles Bühnenwerk auf die Beine gestellt. Alle beteiligten Darsteller, darunter auch Pfarrer Wisch als Petterson, gaben ihr Bestes.

So tat auch der Regen der Stimmung wenig Abbruch, wanderte so mancher Stand ins trockene Haus. Den Grunauer Motorradfreunden konnte das Wetter nichts anhaben. Sie zogen in einen Pavillon und die Kinder buken Knüppelkuchen. Viele andere Firmen und Vereine gestalteten das Fest mit. Auf der Bühne sorgten Meister Chu-tan-Cuong mit seinen Schülern für nahezu artistische Einlagen. Die Kampfsportler stellten ihr Kung Fu vor und weckten

bei vielen Zuschauern Interesse.

60 Mitglieder einer Bürgerinitiative der Region Most (Tschechien) weilten derzeit in Hohenmölsen, um Erfahrungen bei der Umsiedlung von Gemeinden zu sammeln, die der Braunkohle weichen mussten.

Das Treffen der Ehemaligen fand am 14. Oktober im Agricolagymnasium statt. Rund 500 Gäste kamen. Organisiert wurde der Treff vom Verein „Freunde des Agricolagymnasiums“. Schon über 1 000 Schulabgänger zählt das Agricolagymnasium seit seiner Fertigstellung vor elf Jahren.

Nachdem das ehemalige „Sanova“-Gebäude im Gewerbegebiet „Einheit“ fast drei Jahre leer gestanden hat, sollte ab Anfang Januar diesen Jahres darin wieder produziert werden. Der Käufer war das ehemalige „Robert exact colours“, eines der führenden deutschen Unternehmen von Farbtondokumentationen.

Die Kreise Burgenlandkreis und Weißenfels werden trotz ihrer Fusion am 1. Juli 2007 jeweils noch eigene Finanzhaushalte für das laufende Jahr aufstellen. Darauf einigte sich derzeit die zur Vorbereitung des Kreiszusammenschlusses gebildete gemeinsame Lenkungsgruppe.

Mit Wohlwollen hatte der Bauausschuss am 18.10. einem Vorhaben der Wobau GmbH zugestimmt. Das Unternehmen wollte rund 30 seiner Objekte begrünen und somit etwas für die Verbesserung des Stadtbildes tun.

Badespaß im Wohnzimmer sollte in absehbarer Zeit in Wohnungen der Wobau GmbH möglich sein. Im laufenden Monat wurde mit der Umfunktionierung zweier Neubaugewohnungen in Hohenmölsen-Nord begonnen. Acht weitere so genannte Wellness-Wohnungen sollten folgen.

15 von 21 Schülern der Klasse 10 des Agricolagymnasiums nehmen derzeit freiwillig an einem neuen Projekt unter dem Namen „Lebenswelt“ teil. Es bot ihnen die Möglichkeit, ein halbes Jahr lang in verschiedenen sozialen und soziokulturellen Einrichtungen ihres Heimatortes ehrenamtlich tätig zu werden.

Im SKZ „Lindenhof“ probte zum Monatsende der Stadthor „Lyrä“ für seine vier geplanten Auftritte in der Weihnachtszeit. Seit mehr als zwei Jahrzehnten besteht der Klangkörper, in dem derzeit 33 Frauen und Männer vereint waren.

Vorstandswahlen standen derzeit unter anderem auf der Tagesordnung des Handels- und Gewerbevereins. Weiter an der Spitze stand danach Goldschmiedemeister Bernd Swiekatowski. Der Verein wollte in Zukunft verstärkt Aktionen unterstützen, die die Region attraktiver machen sollen.

Zum zweiten Mal trafen sich am 28.10. ehemalige LPG-Mitarbeiter in Jaucha, um gemeinsam über alte Zeiten zu reden und sich über die Jahre nach der Wende auszutauschen. Der Rassekaninchenzuchtverein G283 Wühlitz führte am Wochenende 28./29.10. seine fünfte Ripporschau durch. Gleichzeitig feiert der Verein sein 85-jähriges Bestehen. Gezeigt wurden etwa 250 Tiere verschiedener Rassen und Farbschläge von umliegenden Züchtern. Außerdem gab es eine Tombola mit lebenden Tieren und Sachpreisen.

Für gut ein Dutzend Werschener galt es am 30.10. emsig zu schaffen - und das ganz freiwillig. Frauen und Männer aus dem Dorf trafen sich, um ihre kleine barocke Kirche zu renovieren.

Mit 19,7% Arbeitslosenquote endete der laufende Monat.

Monat November

Mit einem zünftigen Herbststurm – ohne größere Schäden – begann der Monat.

Am 3. November wurde die Werkstraße abgenommen und nach einer kurzen Übergabeceremonie durch den Bürgermeister wieder für den Verkehr frei gegeben. 270 000 Euro wurden ausgegeben. Die Straße blieb Einbahnstraße mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Km/h. Schüler der 13. Klassen veranstalteten am gleichen Tag im Agricolagymnasium das große Halloweenfest für die Schüler der unteren Klassenstufen.

Gunter Schneider aus Weißenfels sollte an der Spitze des künftigen Kreisverbandes Burgenland der Linkspartei.PDS stehen. Er wurde am 04.11. als einziger Kandidat für den Posten auf der Delegiertenkonferenz der Partei im SKZ „Lindenhof“ gewählt. Spannend verlief das Pokalschießen der Schützenkreise Süd und des Burgenlandkreises am Wochenende 4./5.11. auf dem Schießstand in Köpsen. Dabei kam es zu guten Leistungen.

Zum siebenten Stadtbild standen am 4.11. die Türen des Bürgerhauses weit offen. Zu Beginn, der Fanfarenzug bereitete sich auf seinen Einzug vor, war der Saal zwar festlich eingedeckt, aber mit 165 Besuchern halb leer. Die Wahl einer neuen Melusine musste mangels Kandidatinnen ausfallen. So hieß es erst einmal Abschiednehmen von der ersten Melusine. Katharina Flieger präsentierte sich letztmalig im moosgrünen Kleid mit gelbem Schleier. Dann spielte die Showband „Simonigh“ und die Besucher nahmen Besitz von der Tanzfläche.

Zum gleichen Wochenende erhielten rund 1 700 Grundstückseigentümer des Landkreises Weißenfels Post vom AZV „Saale-Rippachtal“. Der erhob Nachforderungen in Höhe von 2,6 Millionen Euro. Pro Haushalt sollten bis zu 4 000 Euro bezahlt werden. Am 06.11. kamen die Ausschussmitglieder des AZV zusammen und bewirkten die sofortige Rücknahme. Die betroffenen Kommunen mussten jetzt darüber nachdenken, wie das Problem gelöst werden kann.

Am folgenden Wochenende 11./12.11. fand eine vom Fachpublikum gut besuchte Rassegeflügelstellung mit ca. 300 Tieren im Volkshaus statt. Durch die zwangsangordnete Stallpflicht waren Hühner und Tauben auf der Schau deutlich in der Überzahl. Tauben aus Frankreich, der Schweiz, aus Amerika, England und Tschechien brachten internationales Flair. In diesem Jahr steht noch das 110-jährige Jubiläum ins Haus.

Die Hebammenpraxis „Kugelrund“ bestand dieser Tage seit fünf Jahren. Alle drei dort praktizierenden Hebammen hatten in ihren Dienstjahren bereits mehr als 2 200 Kindern auf die Welt verholfen. Etwa 150 neue Erdenbürger wurden von Sybille Körner, Corina Haupt und Martina Kühnert im letzten Jahr begrüßt.

Christine Wende feierte im laufenden Monat Jubiläum. Seit drei Jahren leitete sie mittlerweile die städtische Freizeiteinrichtung „Am Wasserturm“. Ein Clubraum sowie ein Bastel- und Fernsehzimmer waren seitdem (neu) entstanden und für manchen Jugendlichen wurde die Einrichtung zum festen Treffpunkt.

Um den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge zu unterstützen, führte das Panzerflugabwehrkanonenbataillon 131 auch im letzten Jahr neben einer truppeninternen Sammlung in der Kaserne auch eine Straßensammlung gemeinsam mit Schülern der Sekundarschule durch. Dabei wurden bis zum 19. November in verschiedenen Ortschaften

durch Sammelgruppen um Spenden gebeten. Die MZ und die Firma Fielmann spendieren im laufenden Monat Trikots für die Handballmädchen der D-Jugend des SV Großgrinna. In Blau-Gelb wollte die Mannschaft nun ihren Spitzenplatz in der Bezirksliga verteidigen. Die Stadt erhöhte künftig die Beiträge für ihre Verkehrsanlagen um 20 Prozent. Der Stadtrat hatte am 16.11. nach kontroverser Diskussion die Satzung auf gerichtlichen Druck hin ändern müssen. Nach der Abstimmung stand fest, dass mit Inkrafttreten einmalig Beiträge in Höhe von 60 Prozent erhoben werden. Rückwirkende Zahlungen sollte es nicht geben. Mit einer Auszeichnung wurden dieser Tage Schüler des Agricolagymnasiums für ihr Projekt „Lebenswelt“ geehrt. Im vorjährigen landesweiten Freistil-Jugendwettbewerb belegten sie einen der zehn prämierten vorderen Plätze. Im Projekt arbeiteten die Jugendlichen dabei ehrenamtlich in Kindereinrichtungen, betreuten ältere Mitmenschen oder leiteten Sportgruppen. Die Idee verfolgte das Ziel, das soziale Engagement junger Leute zu fördern. Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschloss neue Gebühren. Demnach zahlen die Bürger im Bereich Süd des ZWA (ehemals Oberes Rippachtal) rückwirkend zum 1. Juli weniger. Die zentrale Schmutzwassergebühr sank, die Grundgebühr wurde um einen Euro reduziert und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wurde billiger. Jo Bentfeld berichtete am 22. November im Bürgerhaus von seinem abenteuerlichen Leben in einem Blockhaus abseits der Zivilisation der Ykon-Wildnis. Rund 200 Dias zeigte er und der Vortrag dauerte etwa zwei Stunden. Die Weichen für den weiteren Weg des AZV „Saale-Rippachtal“ wurden am 28. November gestellt. Auf der Versammlung ging es auch um die Gebührenkalkulation, die nach der Rücknahme von 1 700 Beitragsbescheiden in anderem Licht erschien. Mit 19,3% Arbeitslosenquote endete der laufende Monat.

Monat Dezember

Am 2. Dezember wurde im Bürgerhaus mit der „Weihnachtsshow“ die Adventszeit eingeläutet. Neben einem kleinen Weihnachtsmarkt sowie Kaffee und Kuchen konnten sich die Besucher auf den Auftritt der „Sunflowers“ freuen. Die 120 Mädchen und Jungen der Tanzgruppe gestalteten eine Weihnachtsshow vor begeistertem Publikum. Die Wohnungsgenossenschaft (WG) „Frohe Zukunft“ beging im laufenden Monat ihr 50-jähriges Bestehen. Mit 27 Mitgliedern habe man begonnen - heute zählt die WG 234. 220 moderne Wohnungen in der Stadt gehören zum Bestand. Unter dem Motto „Mein Lieblingsbuch“ trafen sich am 5. Dezember die Mädchen und Jungen der Klassen zwei bis vier aus der Grundschule Nord zum diesjährigen Lesewettbewerb in der Stadtbibliothek. Der Hauptausschuss kam am gleichen Tag zu einer Sitzung zusammen. Beraten wurde unter anderem über die Satzung zur Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt sowie über die Gebühren des Bestattungswesens. Beraten wurde auch über die Entsorgung und die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung. Ebenfalls am 05.12. überreichte im Rahmen der „Aktion Weihnachtsscheck“ Bruce P. De Marcus, Vorsitzender der Geschäftsführung der MIBRAG, in der Kirche Wähltitz sechs Spenden in einer Gesamthöhe von 12.000 Euro. Begünstigt war auch der Förderverein der Kirche. Das Agricolagymnasium öffnete am Nikolaustag, dem 6. Dezember, seine Türen für die Grundschüler der Stadt. Ab 7.30 Uhr konnten sich die Mädchen und Jungen überall im Schulhaus umsehen. Eine kleine Überraschung hielt der Nikolaus natürlich auch bereit. Eine Seniorenweihnachtsfeier fand am 8. Dezember im Gasthof Jaucha statt. Vor 40 Jahren eröffnete der Goldschmiedemeister Bernd Swiekatowski, der auch Vizepräsident der Goldschmiede, Silberschmiede und Juweliere in Deutschland ist, sein Geschäft in der Friedensstraße 4. Neben dem Laden befindet sich die Werkstatt, worin in den vergangenen Jahren 17 Lehrlinge ausgebildet wurden. Satzungsänderung und Gebührenkalkulation standen im Mittelpunkt der Verbandsversammlung des AZV „Saale-Rippachtal“ im laufenden Monat. Die Abwassergebühr blieb unverändert. Eine Senkung angesichts weiterer Investitionen wurde abgelehnt. Vom 7.-10.12. fand mit einer Reihe von Veranstaltungen auf dem Altmarkt, dem Markt- und in der Stadtkirche der alljährliche Weihnachtsmarkt statt. Viele Besucher und Gäste ließen sich das abwechslungsreiche Angebot nicht entgehen und kamen zu Kultur, Glühwein, Riesenstollen und Weihnachtsmann. Der Beginn am Wochenmarktsdonnerstag trug mit zu einer guten Besucherresonanz bei. Das abschließende Konzert in der Stadtkirche mit dem Stadtchor „Lyra“ und der Jagdhornbläsergruppe Teuchern der Jägerschaft Hohenmölsen am Sonntag war wie immer gut besucht. Zu einer kurzen Stippvisite weilte am 8. Dezember das MDR-Fernsehen in der Stadt und drehte einen Beitrag für „Sachsen-Anhalt heute“, welcher am Abend übertragen wurde. In der Rubrik „Der Goldene Taler“ spielten Einwohner mit exotischen Instrumenten, Holzkochlöffeln, für Radio Sachsen-Anhalt 1 ein zünftiges Weihnachtslied. Unser Bürgermeister gab ein Interview. Am 10. Dezember wurde in der katholischen Kirche wieder die Ausstellung „Krippen aus aller Welt“ eröffnet. Fast 700 Krippen waren für die bis 17.12. laufende Ausstellung im Gemeindehaus der katholischen Kirche zur achten Ausstellung zusammen getragen worden. Weit mehr Besucher erfreuten sich an ihnen. Pfarrer Rudolf Hempel zeigte sich davon angetan, dass sehr viele Schulklassen in den Gemeinderaum fanden. Die Verbandsversammlung des für das Territorium zuständigen Zweckverbandes Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd hatte am 13. Dezember die für den kommenden Zweijahreszeitraum gültigen Abfallgebühren beschlossen. Sie blieben im Vergleich zu 2005 / 2006 konstant. Das Märchen „Hänsel und Gretel“ führte das Theater „Kürbiskern“ aus Zeit am 14. Dezember auf, eine Veranstaltung, die durch Spenden finanziert wurde. Ein Angebot, das die Kindertagesstätten gern annahmen. Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am Abend des gleichen Tages unter anderem eine neue Gebührenordnung für das Bestattungswesen. Der Gesprächskreis des evangelischen Kirchspiels Hohenmölsen-Land „Glaube, Kirche, Religion“ kam am 15.12. zu einer Adventsfeier im Gemeindehaus zusammen.

Auch die neunte Auflage des Hohenmölsener Hobby-Masters war wieder ein voller Erfolg. Zur Endrunde des diesjährigen Wettstreits für Freizeitmannschaften, das bisher 82. von den Hohenmölsenern organisierte Turnier, waren am 16. Dezember 15 Teams in der GLÜCKAUF SPORTHALLE angetreten. Der mittlerweile 12 500. Besucher wurde begrüßt. Nachdem die erste Mannschaft vom Skatverein Hohenmölsen im vergangenen Jahr von der Ober- in die Landesliga abgestiegen war, strebte das Team in dieser Saison den direkten Wiederaufstieg über den ersten oder zweiten Tabellenplatz an und erreichte dieses Ziel im laufenden Monat. Der große Abräumer vor Weihnachten war wohl das Konzert von Marianne und Michael am 20. Dezember. Über 400 Karten waren schon im Vorverkauf vergriffen. 16 Teilnehmer waren dabei, als derzeit zum dritten Mal ein Vorlesewettbewerb der Grundschüler in der Stadtbibliothek stattfand. Die besondere Situation der Stadt ist zum Jahresende für die Steuerungsgruppe zur Fusion von Burgenlandkreis und Landkreis Weißenfels zum Thema geworden. Das geschah vor dem Hintergrund, dass die Stadt nach dem Krankenhaus 2007 nicht nur die Außenstelle der Kreisverwaltung, sondern auch den Bundeswehrstandort verliere. Wie mit den Landkreis- und Bundeswehr-Immobilien umgegangen werde, war derzeit noch unklar. Zum 30. September wird der Bundeswehrstandort an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übergeben. Eine Menge neuer Ideen wollte der Verein „Drei Türme“ umsetzen. Ab Jahresbeginn startete der Bau einer eigenen Taverne. Eine Vielzahl an Dekorationsmaterialien und Kostüme müssen angefertigt werden, denn der Herbstmarkt in diesem Jahr wird zum Thema „Erlebbares historisches Handwerk“ durchgeführt. Geschäftsführer der mitteldeutschen Braunkohle (MIBRAG) und Geschäftspartner trafen sich am Jahresende zur Mettenschicht bei Prof. Klaus-Dieter Bilkenroht in Hohenmölsen, um über Gegenwart und Zukunft der Braunkohle in der Region zu diskutieren. Die Stadtinformation wurde ebenfalls zum Jahresende um ein Produkt reicher – eine DVD „Präsentation zur 925-Jahrfeier der Stadt Hohenmölsen“ entstand als besondere Lernleistung durch zwei Schüler des Agricolagymnasiums. Mit unterhaltsamer Musik, gespielt von der „Stegemanns VS Company“, klang im Bürgerhaus das Jahr aus. Anderswo wurde in Gaststätten und auch privat besinnlich, stimmungsvoll oder überschwänglich gefeiert und das neue Jahr trotz aller zu erwartenden Umstellungen und Veränderungen begrüßt. Mit einer Arbeitslosenquote von 19,5% endete das vergangene Jahr.

Stadtrat

Beschlüsse

des Bau- und Vergabeausschusses des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen vom 16. Januar 2007

Beschluss BVA Nr. IV/1/2007

Beschluss zur Förderung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Sanierung „Innenstadt“ Hohenmölsen: Badergasse 14 – Erneuerung Dach, Fassade, Fenster und Haustür

Beschluss BVA Nr. IV/2/2007

Beschluss zur Förderung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Sanierung „Innenstadt“ Hohenmölsen: August-Bebel-Straße 23 – Erneuerung Dach, Fassade, Fenster, Haustür

gez. Karger
Amtsleiter Stadtbauamt

BauCentrum
Hohenmölsen

Wo die Profis kaufen

- **Baustoffhandel** •
- **Baumarkt** •
- **Blumenzentrum** •
- **LKW mit Kran zur Auslieferung** •

BauCentrum Hohenmölsen

Gewerbegebiet Einheit · 06679 Hohenmölsen
Tel: 03 44 41 / 40 95 0 · Fax 44 95 20

Mo-Fr 6⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr · Sa 8⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

Die nachstehenden Satzungen werden auf Grund ihrer vorangegangenen rechtskräftigen Änderungen im kompletten Wortlaut veröffentlicht.

Satzung

über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Friedhofssatzung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2004 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 5 / 30. April 2004, Jahrgang 14, Seiten 9-13), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 1 / 31. Dezember 2006, Jahrgang 17, Seite 6)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Stadt Hohenmölsen und die Friedhöfe der Ortschaften Werschen und Webau mit ihren Ortsteilen.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Hohenmölsen. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hohenmölsen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Teile davon können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Urnen-, Reihen- und Wahlgrabstätten Bestatteter werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Hohenmölsen in andere Grabstätten umgebettet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden innerhalb der Friedhofsordnung an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nicht gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem städtischen Friedhof der Würde des Ortes entsprechend so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a. Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, handbewegliche Fahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b. während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuüben;
 - c. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, weiterhin Rasenflächen, Pflanzungen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
 - d. Tiere mitzubringen. Hunde sind an der Leine zu führen.
 - e. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - f. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - g. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- (4) Totengedenkfeiern, auch wenn sie nicht mit einer Bestattung zusammenhängen, bedürfen der Zustimmung des Ordnungsamtes. Die Zustimmung ist mindestens eine Woche vor der Durchführung zu beantragen.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden solche Gewerbetreibende, die
 - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden.
 Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.
- (6) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung zur Erteilung der Zulassung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer widerrufen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. An Samstagen sind diese spätestens um 13.00 Uhr, ansonsten eine Stunde vor Schließung des Friedhofes zu beenden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist durch die Bestattungsinstitute unverzüglich nach Antragsaufnahme bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung sowie die Urnenbeisetzung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Die Bestattungen erfolgen montags bis freitags während der normalen Arbeitszeit und samstags bis 12.00 Uhr. Sonn- und Feiertage sind von Bestattungen ausgeschlossen. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Das Verbringen des Sarges von der Feierhalle zum Grab und die Bestattung der Urne sind Sache der Bestattungsinstitute. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Erdbestattungen sind Holzsärge aller Art zulässig, nicht dagegen Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus Metall, Kunststoff oder sonstigem nicht verrottbares Material.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.
- (3) Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden auf dem Friedhof der Stadt Hohenmölsen nur durch das Friedhofspersonal und durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder verfüllt. Auf den Friedhöfen der Ortschaften Werschen und Webau, mit ihren Ortsteilen werden Gräber nur durch Bestattungsinstitute ausgehoben, geöffnet oder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m und müssen voneinander mindestens durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör bei Mehrfachbelegungen vorher entfernen zu lassen. Müssen diese durch die Friedhofsverwaltung und Bestattungsinstitute entfernt werden, sind die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhefristen und Nutzungsberechtigte

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf nicht gestört werden.
- (2) Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen und wurde auf 30 Jahre festgelegt.
- (3) Die Ruhefrist für Verstorbene vor dem vollendeten 12. Lebensjahr und für Urnengräber beträgt 20 Jahre. Für Verstorbene nach vollendetem 12. Lebensjahr 30 Jahre. Sie wird vom Tage der Beisetzung an gerechnet.
- (4) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten werden für die Inhaber wie folgt begrenzt:

a. für Reihengräber	25 Jahre
b. für Wahlgräber	40 Jahre
c. für Urnengräber	25 Jahre
- (5) Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihengräber ist in begründeten Fällen möglich.
- (6) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für alle übrigen Grabstätten ist nur im Rahmen der Friedhofsplanung und nur für die jeweils eine Einheit bildenden Grabstätten möglich.
- (7) Für Urnengemeinschaftsanlagen wird ein Nutzungsrecht von 20 Jahren festgelegt. Für die Beisetzung in Gemeinschaftsanlagen ist ein einmaliges Entgelt an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.
- (8) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Todesfalles vergeben. Beim Erwerb derselben erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes als Beleg einen Grabstättennutzungsvertrag.
- (9) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht. Für die Beseitigung der Grabstätte ist der Antragsteller verantwortlich.

- (10) Die Vergabe des Nutzungsrechtes an Grabstätten in neu erschlossenen Grabfeldern erfolgt nach der Reihe.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Umbettungen von Verstorbene und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Umbettungen innerhalb des städtischen Friedhofes sind nicht zulässig.
- (2) Umbettungen dürfen ausschließlich nur von dafür gewerblich zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Verstorbene, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden in den Monaten Mai bis September nicht umgebettet. Hierzu muss die Zustimmung des Gesundheitsamtes vorliegen.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Verstorbenen oder Aschereste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind mit umzubetten.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a. Reihengrabstätten
 - b. Wahlgrabstätten
 - c. Kindergrabstätten
 - d. Urnengrabstätten
 - e. Grabfeld der unbenannt Beigesetzten (Urnen)
(Friedhof Hohenmölsen (Mauerstraße), Friedhof Rössuln))
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Beendigung der Ruhezeit ist möglich. Grundsätzlich darf in einem Reihengrab nur ein Verstorbener und eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: 1,80 m x 1,20 m; Nutzungsdauer: 20 Jahre
 - b. Reihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 12. Lebensjahres
Größe der Grabstätte: 2,60 m x 1,30 m; Nutzungsdauer: 25 Jahre
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder -teilen von ihnen ist vor der Wiederbelegung von der Friedhofsverwaltung 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind Doppelgräber.
 - (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn das Wahlgrab ordnungsgemäß angelegt und unterhalten worden ist.
 - (3) In einem Wahlgrab können außer dem Erstbestatteten die Nutzungsberechtigten und deren Angehörige bestattet werden:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c. auf die Stiefkinder
 - d. auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e. auf die Eltern,
 - f. auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g. auf die Stiefgeschwister,
 - h. auf die nicht unter a. bis g. fallenden Erben.
 Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 - (4) Beim Tode des Nutzungsberechtigten gehen das Nutzungsrecht und die damit verbundenen Pflichten auf einen der im Abs. 3 bezeichneten Angehörigen über, falls nicht durch Verfügung des Nutzungsberechtigten etwas anderes bestimmt ist.
 - (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis an der Grabstätte hingewiesen.
- Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
 - (7) Wahlgrabstätten werden mit Eintritt des Todes vergeben.
Größe der Grabstätte: 2,60 m x 2,60 m

§ 15 Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes auf Antrag an einer Urnengrabstätte ist möglich.
 - (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- Die Urnengrabstätten haben folgende Maße:
- 1,00 m x 1,00 m
 - 0,80 m x 0,80 m (ausschließlich auf dem Friedhof Hohenmölsen, Mauerstraße)
 - 1,25 m x 0,80 m (ausschließlich auf dem Friedhof Hohenmölsen, Mauerstraße)
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
 - (4) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen ist nicht zulässig.
 - (5) Aschen müssen spätestens 3 Monate nach dem Einäscherungstag bestattet werden, andernfalls werden sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 16 Urnengemeinschaftsgrab

- (1) Das Grabfeld der unbenannt Beigesetzten ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Auf diesem Grabfeld sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Dieses Grabfeld ist durch ein zentrales Grabmal gekennzeichnet. Eine Ausbettung von Urnen ist nicht möglich.
- (2) Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen, Anpflanzungen usw. sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen. Das Grabfeld wird im Rahmen der Grünflächenpflege von der Friedhofsverwaltung unterhalten.

§ 17 Ehrengabstätten

- (1) Ehrengabstätten werden von der Stadt unterhalten. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden. Die Zuerkennung einer Ehrengabstätte erfolgt durch Beschluss des Rates.
- (2) Auf den Friedhöfen der Ortschaft Werschen werden folgende Ehrengabstätten unterhalten:
 - Friedhof Unterwerschen:
Gastwirt Ewald und Elsa Rohland, Familie Karl und Anne Heiland, Gastwirt Emil und Elly Heyme, Herr Richard Lorenz, Gutsbesitzer Robert und Anne Lorenz, Müllermeister Otto und Elsa Berthold
 - Friedhof Oberwerschen:
Bäckermeister Albert und Martha Köhler, Familie Albin und Clara Stecher sowie die Ruhestätte der Familien Otto Küntler, Hilda Zausch, Liska Künftler und Landwirt von Gosserau Herbert Zausch

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen, insbesondere zum Gedenken an die Ruhenden, Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Material hergestellt sein. Sie müssen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
- (3) Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Material verwendet werden, ebenso Findlinge.
 - b. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 - Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 - Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem selben Material wie aus dem des Grabmals bestehen.
 - Sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
 - Sie müssen aus einem Stück hergestellt und mit dem Sockel und dem Erdreich fest gegründet sein.
 - Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien.
- (4) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (6) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10
 - Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (8) Bei der Errichtung von Grabmalen ist vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert der jeweilige Genehmigungsbescheid in der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Mit der Aufstellung des Grabmals darf erst begonnen werden, wenn festgestellt ist, dass es mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die den genehmigten Plänen nicht entsprechen oder ohne Genehmigung erstellt sind, auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Für etwaige Schäden, die am Grabmal entstehen, übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (10) Für die Bearbeitung der Anträge für die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen wird eine Gebühr nach der gültigen Gebührenordnung der Stadt Hohenmölsen erhoben.
- (11) Grabmale und Grabeinfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt entsprechend auch für sonstige bauliche Anlagen.

- (12) Liegende Steine dürfen verwendet werden, entsprechend des Belegungsplanes.
 (13) Grabeinfassungen müssen steinmetzmäßig bearbeitete Einfassungen sein, die mit dem Grabstein eine Einheit bilden und ebenso wie Grabsteine dem Genehmigungsverfahren unterliegen.

(14) Andere, als steinmetzmäßige Einfassungen sind nicht erlaubt.

- (15) Die Größe der Einfassungen richtet sich nach der Größe der Gräber laut Friedhofsordnung.

(16) Auf Grabsteinen für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a. Reihengräber

stehend:	Höhe:	0,60 m bis 0,80 m	Sockelhöhe: 0,15 m
	Breite:	bis 0,60 m	
	Stärke:	0,12 m bis 0,18 m	
liegend:	Höhe:	bis 0,40 m	
	Breite:	bis 0,50 m	
	Stärke:	0,12 m bis 0,18 m	

b. Wahlgräber

stehend:	Höhe:	0,80 m bis 1,00 m	Sockelhöhe: 0,15 m
	Breite:	bis 1,40 m	
	Stärke:	0,12 m bis 0,18 m	
liegend:	Höhe:	bis 0,70 m	
	Breite:	0,50 m	
	Stärke:	0,12 m bis 0,18 m	

c. Urnengrab

stehend:	Höhe:	bis 0,70 m	Sockelhöhe: 0,15 m
	Breite:	bis 0,65 m	
	Stärke:	0,12 m bis 0,18 m	
liegend mit quadratischem Grundriss 0,40 m x 0,40 m	Stärke:	0,12 m bis 0,18 m	

(17) Grababdeckungen sind bei Reihen-, Wahl- und Urnengräbern nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(18) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlatierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19 Schriften und Schmuckformen

- (1) Größe und Anordnung von Grabinschriften und Schmuckformen sind der Größe entsprechend dem Grabmal anzupassen. Sie sollten aus dem Material herausgearbeitet oder stark vertieft eingehauen werden. Vertiefte Inschriften und Schmuckformen dürfen unaufdringlich getönt werden.
 (2) Inschriften und Schmuckformen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.
 (3) Die Ordnungsnummer der Grabstätte ist am Grabmal an der rechten Seitenfläche (unten) einzuarbeiten.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Der Inhaber und Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Anlage auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für daraus ergebende Schäden.
 (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.
 (3) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teile davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Hinweis der Friedhofsverwaltung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht behoben, sind das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Dabei ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

§ 21 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen mit künstlerischem und historisch wertvollem Charakter kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
 (2) Nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit bzw. nach Entzug des Nutzungsrechtes an Grabstätten, sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, das Grabmal oder sonstige Anlagen zu verwahren.
 (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach der Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Herrichtung und Erhaltung

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu

entfernen und an die gekennzeichneten Abfallstellen zu bringen.

- (2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung oder nach dem Verleihen des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte gärtnerisch anzulegen.
 (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
 (4) Pflanzarten, insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die Nachbargräber sowie öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen können, sind nicht zugelassen. Der Bewuchs auf der Grabstätte darf nicht höher als 0,70 m sein. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anpflanzungen, die die vorgeschriebene Wuchshöhe überschreiten, entschädigungslos und auf Kosten des Verursachers zu entfernen. Der Friedhofsverwaltung obliegt das Herrichten und die Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen der Grabstätten.
 (5) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
 (6) Allgemein sollten zwei Drittel der Grabfläche mit einer niedrigen Flächenbepflanzung versehen werden. Das Einfügen von Gruppen aus Sommerbepflanzung ist möglich. Nicht zugelassen sind Pflanzen aus künstlichem Material.
 (7) Nicht gepflegte Gräber kann die Friedhofsverwaltung eiebnen lassen.

§ 23 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt:
 a. durch Ablauf der Nutzungszeit;
 b. durch Entzug des Nutzungsrechtes.
 (2) Das Nutzungsrecht kann ohne Erstattung der entrichteten Benutzungsgebühr entzogen werden, wenn
 a. die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und unterhalten werden;
 b. die Benutzungsgebühren nicht vollständig bezahlt werden.
 (3) Vor dem Entzug, der durch die Friedhofsverwaltung verfügt wird, muss der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert werden. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine einmalige Aufforderung in ortsüblicher Weise.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
 (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
 (3) Die Särge, der an meldepflichtig übertragbaren Krankheiten Verstorbenen können nur in der Trauerhalle Hohenmölsen (Dr.-Walter-Friedrich-Straße) in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
 (4) Das Abstellen von Verstorbenen in der Leichenhalle durch Dritte, außer bei Anlieferung in unmittelbarem Zusammenhang von Feiern, hat ausschließlich in den in der Leichenhalle Hohenmölsen (Dr.-Walter-Friedrich-Straße) befindlichen Kühlzellen zu erfolgen.
 (5) Dekorationen in der Leichenhalle sind zeitlich so durchzuführen, dass Trauerfeiern dadurch nicht gestört werden.

§ 25 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
 (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtig übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
 (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung und Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung bereits verfügt hat, unterliegen dem Bestandsschutz.

§ 27 Haftung

- (1) Die Stadtverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere sowie Sturm- und Wasserschäden entstehen.
 (3) Ihr obliegen keine, über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtung und des städtischen Friedhofes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Friedhofsatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 a. den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 4 betritt,
 b. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),

- c. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
- d. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 handelt,
- e. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- f. Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18 Abs. 16),
- g. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 5),
- h. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 4),

- i. sich entgegen § 24 Zugang zur Leichenhalle verschafft,
 - j. Pflanzenschutz oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22),
 - k. Grabstätten vernachlässigt (§§ 22, 23).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz der Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in der zur Zeit gültigen Fassung findet Anwendung.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2004 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 5 / 30. April 2004, Jahrgang 14, Seite 13), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 1 / 31. Dezember 2006, Jahrgang 17, Seite 6)

I. Erhebungsgrundsatz

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und der städtischen Friedhöfe im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Hohenmölsen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig für Bestattungen ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet hat.
- (2) Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht:
 - a. bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
 - b. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner, die Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Für die Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres ausschlaggebend.
Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Maßstabereinheiten in voller Höhe.
Die kalkulierte Gebühr wird auf 0,50 € abgerundet oder auf volle EURO aufgerundet.
- (4) Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 werden zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres in Höhe der Jahresgebühr fällig.

II. Gebühren (alle Beträge in Euro)

§ 4 Verwaltungsgebühren

- | | HHM | Webau | Werschen |
|---|--------|--------|----------|
| (1) Die Gebühren betragen | | | |
| a. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales oder einer Einfassung | 10,00 | 10,00 | 10,00 |
| b. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | | | |
| • für den Einzelfall | 8,00 | 8,00 | 8,00 |
| • für eine Dauerzulassung | 120,00 | 120,00 | 120,00 |
| c. Bearbeitung eines Sterbefalles | 74,50 | 74,50 | 74,50 |

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | HHM | Webau | Werschen |
|---|--------|----------|----------|
| Es werden erhoben | | | |
| 1. für die Nutzung der Trauerhalle | 143,00 | 83,00 | entfällt |
| 2. für die Nutzung des Abschiedsraumes | 50,00 | entfällt | entfällt |
| 3. für die Erdbestattung | | | |
| 3.1. von Personen unter 12 Jahre | 180,00 | 180,00 | 180,00 |
| 3.2. von Personen über 12 Jahre | 384,50 | 384,50 | 384,50 |
| 3.3. für die Beisetzung von Aschen | 74,00 | 74,00 | 74,00 |
| 3.4. Gemeinschaftsgrab | 222,00 | 222,00 | 222,00 |
| 4. Nutzung der Kühlzelle für 3 angefangene Tage | 30,00 | entfällt | entfällt |
| 4.1. Nutzung der Kühlzelle für jeden weiteren Tag | 7,50 | entfällt | entfällt |

§ 6 Erwerb Nutzungsrechte an Grabstellen

- | | HHM | Webau | Werschen |
|---|--------|--------|----------|
| 1. für die Überlassung eines Reihengrabes | 150,00 | 150,00 | 150,00 |
| 1.1. für Personen unter 12 Jahre für 20 Jahre | 150,00 | 150,00 | 150,00 |
| 1.2. für Personen über 12 Jahre für 25 Jahre | 256,00 | 256,00 | 256,00 |
| 2. für die Überlassung eines Urnengrabes für 25 Jahre | 128,00 | 128,00 | 128,00 |
| 3. für die Überlassung eines Doppelgrabes für 40 Jahre | 512,00 | 512,00 | 512,00 |
| 4. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben: | | | |
| 4.1. für ein Urnengrab je Nutzungsjahr | 10,00 | 10,00 | 10,00 |
| 4.2. für ein Doppelgrab je Nutzungsjahr | 20,00 | 20,00 | 20,00 |
| 4.3. für ein Reihengrab je Nutzungsjahr | 15,00 | 15,00 | 15,00 |

§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr und dient zur Deckung allgemeiner Unterhaltungs- und Verwaltungskosten des Friedhofes. Gebührenpflichtige sind die Nutzungsberechtigten von Reihen- Doppel- und Urnengrabstätten gemäß den Regelungen der Friedhofssatzung der Stadt Hohenmölsen.

- | | HHM | Webau | Werschen |
|------------------------|-------|-------|----------|
| 1.1. Reihengrabstätten | 22,50 | 24,50 | 25,50 |
| 1.2. Urnengrabstätten | 12,50 | 12,00 | 14,50 |
| 1.3. Doppelgrabstätten | 33,50 | 37,00 | 39,00 |

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und Einebnungen

Für Ausgrabungen, Umbettungen und Einebnungen werden folgende Gebühren erhoben

- | | HHM | Webau | Werschen |
|---------------------------------|-------|-------|----------|
| 1. Umbettung einer Urne | 75,00 | 75,00 | 75,00 |
| 2. Einebnung eines Urnengrabes | 30,00 | 30,00 | 30,00 |
| 3. Einebnung eines Reihengrabes | 40,00 | 40,00 | 40,00 |
| 4. Einebnung eines Doppelgrabes | 50,00 | 50,00 | 50,00 |

§ 9 Entgelte für besondere Leistungen

Die Erhebung weiterer Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Ratsbeschlüsse

Bekanntmachung

der zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen
am 14. Dezember 2006 gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. IV/62/2006

Beschluss der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen

Beschluss-Nr. IV/63/2006

Beschluss der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Beschluss-Nr. IV/64/2006

Beschluss der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) der Stadt Hohenmölsen

Beschluss-Nr. IV/65/2006

Beschluss der Satzung zur z. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung (Niederschlagswassergebührensatzung) der Stadt Hohenmölsen

Beschluss-Nr. IV/66/2006

Beschluss zur 1. Änderung eines Mietvertrages für die Räumlichkeiten im Objekt Franz-Spiller-Platz 6

gez. von Fintel
Bürgermeister

Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Hohenmölsen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.2003 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 1, Jahrgang 14, vom 31.12.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 1, Jahrgang 17, vom 31.12.2006)

§ 1 Allgemeines

- Die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der Stadt Hohenmölsen erfasst gleichzeitig das Sammeln, Ableiten und Behandeln von Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen. Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Dachflächen u. a. versiegelten Flächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt, verregnet oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- Die Stadt Hohenmölsen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Niederschlagswassers rechtlich jeweils selbstständige Anlagen wie folgt:
 - im Trenn- und Mischsystem auf dem Stadtgebiet der Stadt Hohenmölsen, mit Ausnahme der Ortschaft Webau
 - im Trennsystem auf dem Gebiet der Ortschaft Webau.

Die Ortskanäle im Trennsystem befinden sich im Eigentum der Stadt Hohenmölsen. Die Stadt Hohenmölsen kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

Die Stadt Hohenmölsen bedient sich zur Aufgabenerfüllung im Mischsystem der Niederschlagswasserentsorgungsanlage (Hauptsammler und Klärwerk), die sich im Eigentum des Abwasserzweckverbandes Saale-Rippachtal befinden. Die Ortskanäle befinden sich zu 64,3 % im Eigentum der Stadt Hohenmölsen.

- Die Bestimmung dieser Satzung gelten für Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte sowie Baulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die anfallendes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage einleiten, einleiten können oder einleiten müssen. Sie gilt für die Baulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nur insoweit, als diese Satzung nicht geltendem Recht widerspricht.
- Die Stadt Hohenmölsen ist zuständig für den Betrieb und die laufende Unterhaltung der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen einschließlich der Straßeneinläufe und deren Anschlussleitungen und bestimmt den Zeitpunkt ihrer Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben in Abstimmung mit den Eigentümern der Niederschlagswasserentsorgungsanlagen und auf deren Kosten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- Zur öffentlichen Einrichtung zählen die im Zweckverbandsgebiet gelegenen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Hohenmölsen, einschließlich Straßeneinläufen, dazugehörige Reinigungs- und Rückhaltesysteme und deren Anschlussleitungen zum Sammler. Die öffentliche Niederschlagswasserentsorgung umfasst die Niederschlags- und die Mischwasserkanäle, die Bürgermeisterkanäle, die Niederschlagswasser-Rückhaltebecken, die Niederschlagswasser-Pumpstationen, zugehörige Einrichtungen und die Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen.
- Grundstücksanschlusskanäle sind die Kanäle von der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals bis zur Grundstücksgrenze des zu entsorgenden Grundstücks. Grundstücksanschlusskanäle sind Teil der öffentlichen Einrichtung. Hausanschlusskanäle sind die Kanäle, die sich auf dem zu entsorgenden Grundstück befinden. Zu den Hausanschlusskanälen gehören auch Revisionsschächte. Hausanschlusskanäle sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.
- Grundstücksentwässerungsanlagen: sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.
- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig, nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hohenmölsen liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung (§ 6) berechtigt, von der Stadt Hohenmölsen den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden können.
- Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, unverhältnismäßig hohe Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt Hohenmölsen den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Aufwendungen im öffentlichen Bereich zu tragen.

- Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Niederschlagswasser-Entsorgungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- Niederschlagswasser ist dort, wo eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, zu versickern. Vorrang vor der Ableitung hat immer die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser. Jeder Grundstückseigentümer ist erst dann verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise so versiegelt worden ist, dass Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht mehr versickert und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen (Anschlusszwang).
- Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in der Satzung (§ 6) verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzerzwang).

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- Von der Verpflichtung gem. § 4 Absatz 1 zum Anschluss oder zur Benutzung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn eine andere Niederschlagswasserentsorgung durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen wird und ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Hohenmölsen einzureichen.
- Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Einleitungsbedingungen

- Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung nur über die Grundstücksentsorgungsanlage in die öffentliche Einrichtung geleitet werden
- Bei vorhandenen Trennsystemen ist Niederschlagswasser in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung eingeleitet wird, ist die Stadt Hohenmölsen berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Entsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.
- Grund-, Drain- und Kühlwasser dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Hohenmölsen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.
- Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, ist dem Grundstücksanschlusskanal ein entsprechender Abscheider vorzuschalten, der eine Einleitung der Leichtflüssigkeiten in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage sicher verhindert.
- Die Abscheider müssen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt Hohenmölsen kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Wartung verlangen.
- Die Stadt Hohenmölsen kann die Einleitung von Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung (Schmutzfracht) versagen oder von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Das Einleitungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Genehmigung waren.
- Die Stadt Hohenmölsen kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen über das vorhandene Kanalsystem nicht abgeführt werden können.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

- Die Stadt Hohenmölsen erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Niederschlagswasserentwässerungsgenehmigung zu Grunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt Hohenmölsen zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- Die Stadt Hohenmölsen entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
- Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- Die Stadt Hohenmölsen kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen

sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

6. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Hohenmölsen ihr Einverständnis erteilt hat.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils höchstens um zwei Jahre verlängert werden.

§ 8 Niederschlagswasserentwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Hohenmölsen einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen Bauvorhaben entsprechend der Landesbauordnung des Landes Sachsen Anhalt erforderlich wird.
 2. Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserentsorgung hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Entwässerungsflächen.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Niederschlagswasserkanäle vorhandener Baumbestand,
 - c) Beschreibung, der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie Schnitt- und Grundrisszeichnungen.
 - d) Angaben über etwaige eigene Abwasseranlagen,
 - e) Darstellungen über Niederschlagswasserleistungen mit gestrichelter Linien. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 9 Niederschlagswassergrundstücksanschluss

1. Jedes Grundstück muss, wenn die Voraussetzungen nach § 4 gegeben sind, einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt Hohenmölsen, berechnete Interessen des Grundstückseigentümers sind hierbei zu berücksichtigen.
2. Die Stadt Hohenmölsen kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss ausnahmsweise zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
3. Die Stadt Hohenmölsen kann den Grundstücksanschlusskanal und den Hausanschlusskanal einschließlich des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen oder herstellen lassen, wenn der Grundstückseigentümer seiner dementsprechenden Verpflichtung nicht nachkommt oder sonst ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür besteht.
4. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung an seine Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
5. Die Stadt Hohenmölsen hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
6. Der Grundstückseigentümer/Erbbau- bzw. Nutzungsberechtigte darf den Grundstücksanschluss ohne Genehmigung nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Niederschlagswassergrundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
2. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Abflussleitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben bis zum Revisionsschacht hat nach DIN 18300 zu erfolgen und darf nur von Unternehmen durchgeführt werden, die gegenüber der Stadt Hohenmölsen die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben oder in Eigenleistung nach Anweisung der Stadt Hohenmölsen oder ihrer Beauftragten.
3. Die an das öffentliche Kanalnetz anzuschließende Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Hohenmölsen oder deren Beauftragten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, welcher die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Hohenmölsen vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt Hohenmölsen auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Als angemessen gilt ein Zeitraum von maximal 6 Monaten. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage das erforderlich machen. In diesem Fall kann er jedoch Kostenerstattung vom Verursacher beanspruchen.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Der Stadt Hohenmölsen oder ihrem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu der Anlage und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau selbst zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenebene vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden oder müssen der DIN 1997 1 bzw. 2 entsprechen.

§ 13 Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage

Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt Hohenmölsen oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage sind nur in Abstimmung mit der Stadt Hohenmölsen oder deren Beauftragten zulässig (z. B.: Entfernen von Schattabdeckungen und Einlaufrohren).

§ 14 Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich der Stadt Hohenmölsen mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen, so ist die Stadt Hohenmölsen unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt Hohenmölsen oder deren Beauftragte mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Hohenmölsen schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Übergang anzuzeigen und mitzuteilen, ab wann er in die Gebührenpflicht eintritt. Spätestens mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats obliegt ihm diese Pflicht, versäumt er die Mitteilung, haftet er für die Gebühren, die seit dem Zeitpunkt des Überganges entstehen.

§ 15 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit sie den gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 16 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.
2. Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von Niederschlagswasserentsorgungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.
3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Hohenmölsen durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
4. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
5. Bei Überschneidungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagentwässerungsanlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
 hat der Grundstückseigentümer nur einen Anspruch auf Schadenersatz, insoweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Hohenmölsen oder deren Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig schuldhaft verursacht worden sind.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne der Gemeindeordnung (GO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen anschließen lässt;
 - b) § 4 Absatz 2 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen ableitet;
 - c) § 6 Absatz 2 das Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ableitet;

- d) § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - e) dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag den Anschluss nicht vornimmt;
 - f) § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt;
 - g) § 10 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - h) § 10 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) § 12 Beauftragten der Stadt Hohenmölsen nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - j) § 13 die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - k) § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 18 Gebühren

- 1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhebt die Stadt Hohenmölsen Gebühren nach der Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung.
- 2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen für Niederschlagswasser werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 19 Übergangsregelung

- 1. Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2. Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

Niederschlagswassergebührensatzung

der Stadt Hohenmölsen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.2003 (Ämtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 1, Jahrgang 14, vom 31.12.2003), geändert durch Satzung vom 11.11.2004 (Ämtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 12, Jahrgang 14, vom 30.11.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2006 (Ämtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 1, Jahrgang 17, vom 31.12.2006)

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Hohenmölsen erhebt entsprechend den Grundsätzen ihrer Niederschlagswasserentsorgungssatzung vom 11.12.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung und nach Maßgabe dieser Satzung Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage auf dem Stadtgebiet der Stadt Hohenmölsen mit Ausnahme der Ortschaften Webau und Zemschen/Werschen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundfläche ist die Fläche, die sich aus der angeschlossenen befestigten Fläche in m² multipliziert mit dem Abflussbeiwert ergibt.
- (2) Angeschlossene befestigte Fläche ist die in der Horizontalprojektion gemessene Einzugsfläche, von der Niederschlagswasser der Niederschlagswasserentsorgungsanlage zufließt.
- (3) Befestigte Fläche aus Beton / Asphalt ist eine Fläche mit vollflächiger Versiegelung mittels Beton-, Asphalt- o. ä. Material.
- (4) Unter Plaster (Fuge versiegelt) ist zu verstehen, dass die Pflasterbeläge mit Splitt, Sand, Erde, Beton o. ä. Bodenmaterial versiegelt wurden.
- (5) Unter Pflaster (Fuge offen) ist zu verstehen, dass es sich um Pflasterbeläge ohne Fugenversiegelung handelt, d. h., das Niederschlagswasser kann über die offenen Fugen zur Versickerung gelangen.
- (6) Rasengittersteine sind Formsteine mit wabenförmigen Öffnungen, die mit Humus gefüllt und mit Rasen bewachsen sind. Sie weisen einen Grünflächenanteil von ca. 40 % auf.
- (7) Unter Ökopflaster ist Pflaster einzuordnen, welches mittels aussagefähigem Zertifikat eine Sickerfähigkeit aufweist, die dauerhaft mindestens 200 l/s x ha beträgt.
- (8) Schotter-/ Kiesdecke ist eine Oberflächenversiegelung mit verdichtetem Schotterkies oder ähnlichem Bodenmaterial. Hierunter zählen auch Flächen mit Rasengittersteinen, deren Füllung nicht Humus mit Rasen ist.

§ 3 Gebührenerhebung und Maßstab

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Regenentwässerungsanlage werden Gebühren erhoben.

Berechnungsmaßstab ist die an die Regenentwässerungsanlage angeschlossene Grundfläche. Die Grundfläche berechnet sich aus der angeschlossenen befestigten Fläche (m²) multipliziert mit dem Abflussbeiwert.

Es gelten folgende Abflussbeiwerte:

Versiegelungsarten	Abflussbeiwert
Dächer, normal	0,9
Dächer, Kiesschüttung	0,5
Dächer, begrünt	0,3
Asphalt- und Betondecken	1,0
Pflaster (Fuge versiegelt)	0,9
Pflaster (Fuge offen)	0,6
Rasengittersteine	0,3
Ökopflaster	0,6
Schotter-/ Kiesdecke	0,2
Spiel-/Sportplätze	0,6

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage in Anspruch nimmt. Gebührenschuldner ist auch der Eigentümer des Grundstückes.
- (2) Bei Nichteintragung des Eigentümers im Grundbuch oder sonst ungeklärter Eigentumslage, ist derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Ist das

Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner.

- (3) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentums anteilsberechtig- und verpflichtet.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitraum geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Maßstabseinheiten in voller Höhe.
- (3) Die Gebührenschuld erlischt, soweit der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Fälligkeit

Die Niederschlagswassergebühren werden am 31.08. des jeweiligen Jahres in Höhe ihres Jahresbeitrages fällig.

§ 8 Einleitgebühr

Die Einleitgebühr beträgt jährlich 0,54 €/m² angeschlossene Grundfläche.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Hohenmölsen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Hohenmölsen kann an Ort und Stelle ermitteln.
- (3) Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9a Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Absatz 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Hohenmölsen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Hohenmölsen schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht bei Neuanschaffung, Änderung und Beseitigung der Anlagen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig dem § 9 oder § 10 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen der Stadt Hohenmölsen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2004 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 9, Jahrgang 14, vom 31.08.2004), geändert durch Satzung vom 11.11.2004 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 12, Jahrgang 14, vom 30.11.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2006 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 12, Jahrgang 16, vom 30.11.2006)

§ 1 Einmalige Straßenausbaubeiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Hohenmölsen erhebt einmalige Beiträge für Investitionsaufwendungen die durch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung im Rahmen der Vorhaltung von Verkehrsanlagen (Straßen, incl. Straßenbegleitgrün, Wege, Plätze) entstehen.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung dienen, erhoben.
 1. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 2. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegvorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage,
 3. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten und schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 135 a BauGB zu erheben sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschl. der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zzgl. der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Fahrbahnen
 - b) Gehwegen (kombinierter Geh- und Radweg)
 - c) Radwegen
 - d) unselbständige Parkflächen (z. B. Längs- und Querparkstreifen)
 - e) unselbständigen Grünanlagen, Straßenbegleitgrün
 - f) Straßenbeleuchtung
 - g) Oberflächenentwässerung
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Mischflächen;
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Anlagen
 2. für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind, ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

§ 4 Gemeindeanteil

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 a auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
 1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflicht
	I. (x)	II. (x)	
Fahrbahn (einschl. der unter § 2 Abs. 1 Pkt. 3 h) genannten Hilfeinrichtungen)	8,50 m	5,50 m	60 %
Radweg, kombinierter Rad- und Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 %
Parkflächen, unselbständige	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
Mischflächen, niveaugleiche	8,50 m	5,50 m	65 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	./.	./.	70 %
2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen):	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflicht
	I. (x)	II. (x)	
Fahrbahn (einschl. der unter § 2 Abs. 1 Pkt. 3 h) genannten Hilfeinrichtungen)	8,50 m	6,50 m	40 %
Radweg, kombinierter Rad- und Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 %
Parkflächen, unselbständige	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Mischflächen, niveaugleiche	8,50 m	6,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	./.	./.	60 %
3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen):	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflicht
	I. (x)	II. (x)	
Fahrbahn (einschl. der unter § 2 Abs. 1 Pkt. 3 h) genannten Hilfeinrichtungen)	8,50 m	8,50 m	25 %
Radweg, kombinierter Rad- und Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Parkflächen, unselbständige	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	./.	./.	55 %
2. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen):	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

(x) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

- a) bei Straßen, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen (Ortsverbindungsstraße), 20 %
- b) bei Wegen, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden Land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächter benutzt werden (Wirtschaftswege), 60 %
6. Fußgängerzonen und Plätze 40 %
- (4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die in Absatz 3, Ziffer 1-3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen sind auch über die in Abs. 3 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig. Beitragsfähig sind auch die unter § 2, (1) Pkt. 3 h genannten Anlagen.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

- (6) Im Sinne Absatz 5 gelten als
 - 1. Fußgängerstraßen: Straßen nach Abs. 3, Ziff. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
 - 2. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
 - 3. Sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die große Breite.
- (8) Für Verkehrsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 4 a Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 4 b und 5 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4 b. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 - 5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 - 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 - 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 34 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 4 b Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücke je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken,
 - 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 - 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 - 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) mit Garagen bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 - 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 BauGB) oder Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplanes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 5 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 4 a Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 - 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar (z.B. Friedhöfe, Sport- und Freizeitplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden; 0,5
 - 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - a)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - a)c) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, Garagen, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, die bebaute Fläche einschl. einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweiligen äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen 1,0
 - d) mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt lit. a), sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, die bebaute Fläche einschl. einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt lit. b), 1,0

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, die bebaute Fläche einschl. einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 4 b Abs. 1.

§ 6 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von zwei Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird der ermittelte Beitrag nur zu 50 v. H. erhoben. Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.
- (2) Für Grundstücke, die von mehr als zwei Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird der ermittelte Beitrag durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Dies gilt für Grundstücke, die von angrenzenden Verkehrsanlagen und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend, soweit die Zahl der Erschließungsanlagen zwei übersteigt.
- (3) Die Ermäßigung für die in den Abs. 1 und 2 benannten Grundstücke darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen.
- (4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten (§ 11 BauGB).

§ 7 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
10. der kombinierte Rad- und Gehweg,
11. die Mischfläche.

§ 8 Abschnittsbildung

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch des Aufwandsspaltungsbeschlusses.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Ausspruch des Abschnittsbildungsbeschlusses.
- (4) Für Grundstücke, die nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, entsteht der Beitragsanspruch in Höhe der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks.
- (5) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für unbebaute Grundstücke werden bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur die auf die Grundstücksgröße entfallenen Beiträge fällig.
- (6) Der Beitragsbescheid enthält mindestens
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteiles und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins. Im Falle des Abs. 5 Satz 2 unter Hinweis darauf, wann der auf die Nutzung der Grundstücke entfallende Beitrag fällig wird.
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen erheben (50 %).

- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dringlichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungs gesetztes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 12 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsveränderung anzuzeigen.

§ 13 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus den Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13 a Billigkeitsregelung für übergroße Wohngrundstücke

- (1) Übergroße Wohngrundstücke sind übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 885 m² liegt, deren Grundstücksfläche also 1.150 m² oder mehr beträgt.
- (2) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
- bis 1.150 m² Grundstücksfläche voller Beitrag;
 - bei bis zu weiteren 575 m² wird die Grundstücksfläche nur mit 50 % angesetzt;
 - die restliche Grundstücksfläche wird nur mit 30 % angesetzt.

§ 14 Beteiligung der Beitragspflichtigen

Die Beteiligung der Beitragspflichtigen erfolgt gemäß des § 6 d des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 in der jeweils gültigen Fassung, als Anlage der Satzung beigefügt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 12 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Anlage zur Satzung Beteiligung der Beitragspflichtigen:

- (1) Die Gemeinden haben die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten, damit ihnen Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Gemeinde zu äußern.
- Im Falle der unterbliebenen Beteiligung haben die Beitragspflichtigen einen Anspruch auf Nachholung der Anhörung, sofern vertragliche Bindungen zur Durchführung der Maßnahme noch nicht bestehen. Andernfalls haben die Beitragspflichtigen einen Anspruch auf Herabsetzung der Beiträge.
- Die Überprüfung der Höhe der der Beitragspflicht unterliegenden Kosten erfolgt bei Straßenbau auf der Grundlage der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS), im Übrigen entsprechend den nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzusetzenden Standards.
- Die Überprüfung führt auf Antrag eines Beitragspflichtigen die Kommunalaufsichtsbehörde durch, die Hilfe durch Sachverständige oder andere geeignete Einrichtungen in Anspruch nehmen kann.
- Die Kosten der Überprüfung trägt die Körperschaft, die die Beteiligung unterlassen hat.

- (2) Bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 6 KAG LSA kann die Gemeinde die Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme bei nicht dem Durchgangsverkehr dienenden Straße (Anliegerstraßen) unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der später Beitragspflichtigen stellen. Für die Feststellung der Mehrheit gilt, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.
- (3) Die Zustimmung kann auch in einem Erörterungstermin erklärt werden. Für die Einberufung zu dem Erörterungstermin finden die Vorschriften über die Einberufung einer Einwohnerversammlung entsprechend Anwendung. Über den Verlauf des Erörterungstermines ist ein Protokoll zu fertigen, das neben den Angaben über Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Anhörung diejenigen späteren Beitragspflichtigen, die der Maßnahme im Termin zugestimmt haben, namentlich benennt.
- (4) Die Stimmabgabe bedarf der Schriftform. Sie wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger.

Bekanntmachung nach dem LPIG LSA

Öffentliche Auslegung: 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle und Umweltbericht

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle ist die gemäß § 17 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 804) zuständige Trägerin der Regionalplanung für die Planungsregion Halle. Die Planungsregion Halle besteht aus dem Burgenlandkreis, dem Landkreis Mansfelder Land, dem Landkreis Merseburg-Querfurt, dem Saalkreis, dem Landkreis Weißenfels und der kreisfreien Stadt Halle.

Mit Beschluss Nr. 06-2004 vom 2. Juni 2004 hat die Regionalversammlung den 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle für das Beteiligungsverfahren gebilligt und freigegeben. Der Entwurf wurde den Beteiligten gemäß § 7 Abs. 3 LPIG LSA zugeleitet, im Internet veröffentlicht und vom 01. Juli 2004 bis zum 30. September 2004 gem. § 7 Abs. 4 LPIG LSA öffentlich ausgelegt.

Im Ergebnis und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Urteil vom 11. November 2004, Az.: 2 K 144/01 hat die Regionalversammlung am 13. Juli 2005 mit dem Beschluss Nr.: II/03-2005 beschlossen, aus den im vorgenannten 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes ausgewiesenen Eignungsgebieten für die Windkraftnutzung Vorranggebiete für Windkraftnutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 3 Abs. 7 LPIG LSA zu entwickeln. Gleichzeitig wurde durch die Regionalversammlung mit dem Beschluss Nr.: II/04-2005 vom selben Tage eine Präzisierung des Kriterienkataloges zur Windenergienutzung in der Planungsregion Halle beschlossen. Diese Präzisierung berücksichtigt ebenfalls die Rechtsprechung des OVG des Landes Sachsen-Anhalt. Des Weiteren beschloss die Regionalversammlung am 04. Februar 2004 mit dem Beschluss Nr. 05-2004 die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den aufzustellenden Regionalen Entwicklungsplan.

Im Ergebnis erfolgten eine erneute inhaltliche Prüfung und Ermittlung und darauf aufbauend eine Überarbeitung des Gesamtkonzeptes zur Windenergienutzung sowie der entsprechenden planerischen Festlegungen für Gebiete, die zur Nutzung der Windenergie vorgesehen bzw. ausgeschlossen werden sollen. Des Weiteren erfolgte eine Überarbeitung und Präzisierung des Entwurfes in Einzelfragen sowie die sonstige Einbindung und Berücksichtigung der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung. Außerdem wurde die Gliederung des Regionalen Entwicklungsplanes entsprechend der Weisung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.01.2005 der Gliederung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt adäquat angepasst.

Für den nach der Überarbeitung nunmehr vorliegenden 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes und den Umweltbericht soll das Beteiligungsverfahren erneut durchgeführt werden.

Mit Beschluss Nr.: II/28-2006 der Regionalversammlung vom 12. Dezember 2006 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle entschieden, den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen der Planungsregion gemäß § 7 Abs. 4 LPIG LSA für die Dauer von fünf Wochen erneut öffentlich auszulegen.

Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle und der Umweltbericht liegen daher in der Zeit

vom 05. Februar 2007 bis 13. März 2007

in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen der Planungsregion Halle öffentlich aus und können wie folgt eingesehen werden:

im Landratsamt Weißenfels, in 06667 Weißenfels, Am Stadtpark 6
im Genehmigungsamt zu den folgenden Sprechzeiten:

Dienstag:	09.00-11.30 Uhr	13.00-17.30 Uhr
Donnerstag:	09.00-11.30 Uhr	13.00-15.00 Uhr
Freitag:	09.00-11.30 Uhr	

in der Stadtverwaltung Hohenmölsen, Foyer des Bauamtes,
Platz des Bergmanns 2 zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag		13.00-15.00 Uhr
Dienstag	09.00-11.30 und	13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	09.00-11.30 und	13.00-15.00 Uhr
Freitag	09.00-11.30 Uhr	

sowie
in den übrigen Gemeindeverwaltungen der Planungsregion aus.

Der Entwurf und der Umweltbericht sind unter der Adresse:
www.regionale-planung.de in das Internet eingestellt
und können dort abgerufen werden.

Innerhalb der Zeit der Auslegung vom 05. Februar 2007 bis 13. März 2007 können **Hinweise, Anregungen und Bedenken** zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes und zum Umweltbericht vorgebracht werden. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift **in einer der vorbezeichneten Auslegungsstellen oder in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willy-Lohmann-Straße 7 in 06114 Halle** vorzubringen.

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken müssen den Vortragenden erkennen lassen. Aus den Hinweisen, Anregungen und Bedenken soll insbesondere erkennbar sein, welche Interessen, Belange oder sonstigen Gründe den vorgesehenen planerischen Ausweisungen bzw. dem Umweltbericht entgegenstehen oder von ihnen nicht berücksichtigt wurden und ob bzw. welche Einwände erhoben werden.

Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der bereits erfolgten Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle aus dem Jahr 2004 werden im Aufstellungsverfahren weiterhin berücksichtigt.

gez. Dr. Heuer
Verbandsvorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (Beitragsatzung) für das Jahr 2007

Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt . Postfach 32 01 20 . 39040 Magdeburg Sitz: Maxim-Gorki-Straße 13 . 39108 Magdeburg . Telefon 0391 / 7 32 50 11

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Nummer 3 und des § 11 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG) zul. geänd. d. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 8. November 2005 (GVBl. LSA S. 690) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 17.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Besitzer von Pferden, Rindern, einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons, Schweinen, einschließlich Wildschweinen in Gehegen, Schafen, einschließlich Muffelwild in Gehegen, Ziegen, Hühnergeflügel, Truthühnern, Gänsen und Enten, Laufvögeln, Hirschartigen (Dam-, Sika-, Rot-, Rehwild und Sonstigen) in Gehegen sowie Forellen und Karpfen in Fischhaltungsbetrieben (Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht von Forellen oder Karpfen oder Einrichtungen zur Haltung oder Hälterung von Forellen oder Karpfen zum Zwecke der Vermarktung, ausgenommen

Anlagen oder Einrichtungen zur Haltung oder Hälterung von Forellen oder Karpfen in gerungem Umfang zur Abgabe an den Verbraucher), im Folgenden Tierbesitzer genannt, die diese Tiere im Lande Sachsen-Anhalt halten, sind verpflichtet, der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (im folgenden Tierseuchenkasse genannt) jährlich ihren Gesamtbestand an Tieren der genannten Arten, nach Tierarten gegliedert, zu melden.

- (2) Die Tierbestandsmeldung an die Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung; Stichtag der Erhebung für das Jahr 2007 ist der **3.1.2007**, im Falle von Forellen und Karpfen der **1.3.2007**. Die Bestandsmeldung erfolgt mittels einer von der Tierseuchenkasse zu beziehenden amtlichen Bestandsmeldekarte oder per Internet unter der Adresse <http://www.Tierseuchenkassesachsen-anhalt.de>. Die Tierbesitzer haben die Zahl der am Stichtage in ihrem Besitz befindlichen Tiere, bei Forellen und Karpfen die Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Satzfishs, bei Speisefischen der genannten Arten das im Vorjahr umgesetzte Gewicht, entsprechend der vorgegebenen Gliederung und das Datum der Meldungsaufbereitung in die Meldekarte einzutragen sowie bei eingetretenen Änderungen den Namen, die

- Unternehmensbezeichnung und die Angaben über den Wohn- bzw. Unternehmenssitz zu berichtigen. Die Meldekarte ist spätestens zwei Wochen nach o. g. Stichtag, mit Datum und Unterschrift versehen, an die Tierseuchenkasse zu senden. Bei der Meldung per Internet entfällt die Angabe des Datums, die Unterschrift wird durch eine PIN ersetzt.
- (3) Tierbesitzer, denen keine amtliche Meldekarte zugegangen ist, sind verpflichtet, eine solche rechtzeitig vor Ablauf der zweiwöchigen Meldefrist bei der Tierseuchenkasse anzufordern oder in der genannten Frist per Internet zu melden. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- Tierbesitzer, die ihren Tierbestand nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist zur Tierseuchenkasse gemeldet haben, können unter Zugrundelegung der Tierzahlmeldung des Vorjahres und/oder anderweitig amtlich ermittelter Tierzahlen zum Beitrag für das laufende Jahr veranlagt werden.
- Dies entbindet die Tierbesitzer nicht von der Pflicht zur Abgabe der Meldung ihres Tierbestandes. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Erhöht sich während des Jahres 2007 die Anzahl zum Stichtag 3.1.2007 gemeldeter Tiere einer Tierart durch Zugang aus **einer anderen Tierhaltung** um mehr als fünf Prozent oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 100 Stück, oder wird ein Tierbestand nach dem Stichtag wieder neu aufgebaut oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart, für die Meldepflicht gemäß Absatz 1 besteht, neu oder wieder in die Tierhaltung aufgenommen, so ist der Tierbesitzer verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse mittels Nachmeldekarte bzw. Bestandsmeldekarte innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Für die Nachmeldung gelten Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Bei Bestandserhöhungen ist, soweit Nachmeldepflicht besteht, die Anzahl **aller über den Stichtagsbestand hinaus** eingestellten Tiere nachzumelden.
- (5) Tierbesitzer, die im Laufe des Jahres 2007 erstmalig mit der Tierhaltung in Sachsen-Anhalt beginnen, sind verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse innerhalb zwei Wochen nach Tierhaltungsbeginn, schriftlich mitzuteilen und bei dieser eine amtliche Bestandsmeldekarte anzufordern. Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (6) Viehhändler mit Geschäftssitz in Sachsen-Anhalt haben sich als Tierbesitzer gemäß Absatz 1 schriftlich bei der Tierseuchenkasse zu melden. Sie haben bis zum 1.3.2007 zum Zwecke der Beitragsveranlagung Art und Anzahl der im Jahre 2006 umgesetzten Tiere anzugeben. Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Die Beitragsberechnung erfolgt entsprechend der Angaben über Zahl und Art der gehaltenen Tiere gemäß Absatz 2, 3, 4 und 5. Der Beitragsberechnung im Falle des Absatz 6 werden 4 Prozent der im Jahre 2006 umgesetzten Tiere zugrunde gelegt. Abweichen davon kann von der Erhebung von Beiträgen für Tiere, die gemäß Absatz 4 oder 5 gemeldet wurden, für das Jahr 2007 auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers abgesehen werden, wenn:
1. für diese Tiere bereits Beiträge zur Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2007 entrichtet wurden und der Tierbestand
 - a) ab bisherigen Standort durch einen anderen Tierbesitzer im Rahmen der Erbfolge oder der Änderung der Rechtsform weitergeführt wird oder
 - b) an einem anderen Standort im Land Sachsen-Anhalt und durch einen anderen Tierbesitzer und dort nur vorübergehend gehalten wird, oder
 2. der Tierbesitzer für diese Tiere seiner Melde- und Beitragspflicht gegenüber einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des deutschen Tierseuchengesetzes nachgekommen ist und diese Tiere nur vorübergehend in Sachsen-Anhalt gehalten werden.
- Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Befreiung von der Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt ist vom Antragsteller nachzuweisen. Abweichend von § 2 Abs. 1 der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) vom 08.12.1999 i. d. g. Fassung, haben Tierbesitzer für Tiere nach Nummer 2, einschließlich der Nachzucht dieser Tiere, keinen Anspruch auf Beihilfen.
- (8) Der Beitrag zur Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2005 kann bei **Rindern** auf die Beitragssätze des § 2 Nr. 2 b und bei **Schweinen** auf die Beitragssätze des § 2 Nr. 3 b ermäßigt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:
1. **Rinder**
 - 1.1. Der Rinderbestand vor dem 31.12.2006 amtlich als „**BHV 1 - freier Rinderbestand**“ anerkannt worden sein.
 - 1.2. Die Anerkennung nach Nummer 1.1. ist durch eine **amtstierärztliche Bescheinigung** zu bestätigen.
 - 1.3. Die Bescheinigung nach Nummer 1.2. muss bis **15.02.2007** bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein.
 2. **Schweine**
 - 2.1. Der Schlachtschweine produzierende Betrieb hat im Jahr 2006 an einem Programm zur Reduzierung des Salmonelleneintrags durch Schlachtschweine gemäß der Leitlinien für ein Programm zur Reduzierung des Eintrags von salmonellen durch Schlachtschweine in die Fleischgewinnung, in der Bek. vom 10.02.1998, BAnz. Nr. 44, S. 2905, teilgenommen. Die Teilnahme ist durch eine **amtstierärztliche Bescheinigung** zu bestätigen.
 - 2.2. Der Schlacht- oder Zuchtschweine produzierende Betrieb nimmt am „Programm des tiergesundheitsdienstes Sachsen-Anhalt zur Reduzierung des Eintrags von Salmonellen aus Schweinebeständen in die Lebensmittelkette“ teil. Der Beitritt zu diesem Programm ist bis 15.02.2007 gegenüber der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt schriftlich zu erklären.
 - 2.3. Die Bescheinigung nach Nummer 2.1. oder die Erklärung nach Nummer 2.2. müssen bis **15.02.2007** bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein.

§ 2 Im Jahre 2007 gelten, vorbehaltlich des Absatzes 2, folgende Beitragssätze:

1. Mindestbeitrag Der Mindestbeitrag eines Tierbesitzers beträgt, unabhängig von der gehaltenen Tierart und -zahl,	4,00 €
2. Rinder einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons Zu entrichten sind	
a) für jedes Rind	5,70 €
b) für jedes Rind gemäß § 1 Abs. 8	1,90 €
3. Schweine einschließlich Wildschweine in Gehegen Zu entrichten sind	
a) für jedes Schwein, ausgenommen Ferkel an der Sau	0,35 €
b) für jedes Schwein, ausgenommen Ferkel an der Sau, gemäß § 1 Abs. 8	0,25 €
4. Pferde Zu entrichten sind für jedes Pferd	1,20 €
5. Schafe einschließlich Muffelwild in Gehegen Zu entrichten sind für Schafe ab dem 9. Lebensmonat je Tier	0,55 €
6. Ziegen Zu entrichten sind für Ziegen ab dem 9. Lebensmonat je Tier	1,00 €

7. Geflügel	
7.1. Hühner einschließlich Reb- und Perlhühner, Fasanen, Wachteln Zu entrichten sind je angefangene 100 Stück	1,90 €
7.2. Masthähnchen Zu entrichten sind je angefangene 100 Stück	0,44 €
7.3. Truthühner, Gänse, Enten Zu entrichten sind je angefangene 100 Stück	2,50 €
7.4. Laufvögel (Flachbrustvögel) zu entrichten sind pro Stück	1,00 €
8. Forellen und Karpfen	
8.1 Speisefische zu entrichten sind je angefangene 100 kg	3,50 €
8.2 Satzfische Zu entrichten sind je angefangene 1.000 Stück in den nachfolgenden Größen	
1. Forellen: Rf/Bf _{0-v} (frisch geschlüpft – vorgestreckt)	0,50 €
Rf/Bf ₁ (70g)	1,00 €
2. Karpfen: K _{0-v} (5g)	0,50 €
K ₁ (30-50g)	1,00 €
K ₂ (200-300g)	1,50 €
9. Hirschartige in Gehegen (Dam-, Sika-, Rot-, Rehwild und Sonstige) Zu entrichten sind je Stück	1,00 €

§ 3 Für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehörenden, oder für das Viehöfen oder Schlachtstätten zugeführte Schlachtvieh sowie für Tiere in Zoologischen Gärten, werden Beiträge nicht erhoben..

§ 4 Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt **zwei Wochen**.

§ 5

- (1) Der Anspruch auf Beihilfen der Tierseuchenkasse entfällt, wenn der Tierbesitzer oder sein Vertreter schuldhaft
1. bei den hierzu vorgeschriebenen Erhebungen einen Tierbestand nicht angibt oder eine zu geringe Tierzahl angibt oder
 2. seine Beitragspflicht nicht erfüllt.

- (2) Darüber hinaus entfällt der Anspruch auf Beihilfen der Tierseuchenkasse, wenn der Tierbesitzer oder sein Vertreter schuldhaft
1. bei den hierzu vorgeschriebenen Erhebungen die Angaben verspätet abgegeben oder
 2. seine Beitragspflicht nicht fristgerecht erfüllt hat.
- (3) Die Beihilfe kann in den Fällen der Abs. 1 und 2 teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist.
- (4) Die weiteren Regelungen der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung vom 08.12.1999 i. d. F.) bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.

Magdeburg, den 17.10. 2006

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung Stadt Hohenmölsen

K o m m u n a l w a h l 2 0 0 7 zur Wahl des Kreistages und des Landrates

1. Hiermit werden gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz LSA vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GvBl. LSA S. 92) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung-LSA vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der zur Zeit gültigen Fassung die im Wahlgebiet der Stadt Hohenmölsen vertretenen Parteien und Wählergruppen sowie alle interessierten, wahlberechtigten Bürger aufgefordert, an den Gemeindevahlleiter bis spätestens zum

Montag, den 19. Februar 2007

Vorschläge zur Berufung von Wahlvorstehern und Beisitzern für die Wahlvorstände einzureichen (§§ 12 Abs. 1, 36 Abs. 3 KWG LSA; §§ 6 Abs. 2, 6 Abs. 5, 6 Abs. 5, 62 Abs. 3 KWO LSA).

Die vorzuschlagenden Personen sind mit Namen, Vornamen, Geburtstag und Wohnanschrift zu benennen.

Die vorzuschlagenden Personen müssen Bürger des jeweiligen Wahlgebietes (Gemeinde) sein oder in öffentlichen Einrichtungen des Wahlgebietes tätig sein und

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein
 - Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der EU
 - seit mindestens drei Monaten in der betreffenden Gemeinde ihren Wohnsitz haben
 - dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein und
 - das 16. Lebensjahr vollendet haben
2. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ein Wahlehrenamt aus. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben können. Des Weiteren gilt, gemäß § 13 Abs. 3 KWG LSA, die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes sich nach § 29 der Gemeindeordnung richtet und eines wichtigen Grundes bedarf. Ein solcher Grund liegt gemäß § 13 Abs. 3 KWG LSA insbesondere vor für:
- a) die Mitglieder des Bundestages und die Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung
 - b) die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit betraut sind.
 - c) Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
 - d) Wahlberechtigte, die glaubhaft machen können, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit verhindert sind.
 - e) Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.
 - f) Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.
3. Die Berufung als Beisitzer für die Wahlvorstände in den Wahlbezirken bzw. Briefwahlvorstand erfolgt für die Wahl des Kreistages und des Landrates am 22. April 2007 sowie ggf. der Stichwahl zur Landratswahl am 6. Mai 2007.
4. Berufen werden ein Wahlvorsteher, ein Stellvertreter, ein Schriftführer und vier Beisitzer je Wahlbezirk.
5. Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
6. Die Vergütung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt entsprechend § 9 Abs. 1 KWO LSA.

Anschrift Gemeindevahlleiter:

Stadtverwaltung Hohenmölsen, Markt 1, 06679 Hohenmölsen

Hohenmölsen, 31. Januar 2007

gez. Brauer
Gemeindevahlleiter
Stadtgemeinde Hohenmölsen

Hauptamt

Bekanntmachung

Das Amtsblatt für den ZWA Bad-Dürrenberg, 6. Jahrgang, Nr. 6 vom 07.12.2006 liegt in der Stadtverwaltung Hohenmölsen bis zum 28.02.2007 wie folgt zur Einsicht aus:

1. Sekretariat Bürgermeister, Markt 1, 06679 Hohenmölsen
2. Bürgerbüro, Markt 13, 06679 Hohenmölsen
3. Stadtbauamt, Platz des Bergmanns 2, 06679 Hohenmölsen

Laut Information durch den Abwasserzweckverband können alle Satzungen bzw. Amtsblätter unter www.zwa-badduerrenberg.de eingesehen werden.

gez. von Fintel
Bürgermeister

Steueramt

Achtung – Änderung von Steuerterminen!

Werte Einwohner und Einwohnerinnen,

auf Grund einer Programmumstellung kommt es zu Änderungen bei den Jahressteuerfälligkeiten. Die Fälligkeit bei **Jahreszahlern** wird ab sofort für alle Steuerarten auf den **01. Juli des laufenden Jahres** festgesetzt.

Deshalb bitten wir Sie, die an Sie ergangenen Steuerbescheide im Jahr 2007 zu beachten und gegebenenfalls Daueraufträge bei Ihren Banken zu überprüfen.

Die Abbuchungsermächtigungen, die Sie dem Steueramt der Stadt Hohenmölsen erteilt haben, werden automatisch umgestellt.

Steueramt der Stadt Hohenmölsen

Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung

Kommunalwahl vom 13. Juni 2004 – Wahl zum Stadtrat der Stadt Hohenmölsen

Mandatsübergang auf den nächst festgestellten Bewerber

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA vom 22. Dezember 1993) i. V. mit § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 in der zur Zeit gültigen Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass

das Mandat von Herrn Detlev Waschlowsky (UWV-Wahlvorschlag) mit Wirkung vom 22. November 2006 auf den nächst festgestellten Bewerber **Herrn Peter Klepsch** (UWV-Wahlvorschlag)

übergegangen ist,

das Mandat von Herrn Martin Beck (CDU-Wahlvorschlag) mit Wirkung vom 21. November 2006 auf den nächst festgestellten Bewerber **Herrn Reinhard Wolf** (CDU-Wahlvorschlag)

übergegangen ist.

gez. Brauer
Gemeindevahlleiter

Die Kirchengemeinden Hohenmölsen geben bekannt

Evangelische Kirchengemeinde

Veranstaltungen des Evangelischen Kirchspiels Hohenmölsen-Land

Gottesdienste in den verschiedenen Kirchen

In der kalten Jahreszeit versammeln wir uns
ausschließlich in Hohenmölsen zum Gottesdienst.

Septuagesimäe	04. Februar	10.15 Uhr 14.00 Uhr	Hohenmölsen Muschwitz (Turmzimmer)
Sexagesimäe	11. Februar	10.15 Uhr	Hohenmölsen
Estomihi	18. Februar	10.15 Uhr 16.00 Uhr	Hohenmölsen Luckenau, Horizonte – Ein Gottesdienst einmal ganz anders!
Invokavit	25. Februar	10.15 Uhr	Hohenmölsen

Vorschau

02.-04. März 2007
Kindertage im Rahmen des Weltgebetsstages
Thema: Paraguay

Treffpunkte im Gemeindehaus

Der **Mütterkreis** trifft sich am 13. Februar um 19.00 Uhr.

Frauenhilfe-Treff (SeniorInnenkreis) am 14. Februar um 14.30 Uhr.

Der **Frauenklönkreis** trifft sich am 15. Februar, 19.30 Uhr
Das ist eine Gruppe von Frauen, die über alles Mögliche ins Gespräch kommen. Auch hier sind immer wieder neugierige Frauen eingeladen!!!!

Junge Gemeinde vierzehntägig, mittwochs ab 18.00 Uhr.

Konfirmandentag am 24. Februar, 09.00-13.00 Uhr in Hohenmölsen

Kindertreff ist jetzt wieder freitags ab 15.30 Uhr
(außer in den Ferien) Da können alle (!) Kinder kommen!

Flötengruppe, donnerstags ab 16.00 Uhr.

Gesprächskreis: „Glaube, Kirche und Religion“ am 27. Februar 19.30 Uhr.
Hier treffen sich u.a. Menschen, die nicht in der Kirche sind,
aber sich über Glaube, Kirche und Religionen informieren wollen.

Familienkreis 22. Februar, 19.00 Uhr
Das ist ein Angebot für alle jüngere Menschen, die Interesse haben
miteinander ins Gespräch zu kommen.

Der **Gospelchor** probt montags 19.00-21.00 Uhr im Theißener Pfarrhaus.
Interessenten bitte im Gemeindebüro melden.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros
für den Pfarrbereich Hohenmölsen, Altmarkt 10
donnerstags, 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Tel.: 03 44 41 / 2 29 10

Katholische Kirchengemeinde

Die katholische Mariengemeinde Hohenmölsen-Teuchern lädt sehr herzlich ein!

2. Februar 2007: Fest der Darstellung des Herrn - (Mariä Lichtmess)
09.00 Uhr Eucharistiefeier in Hohenmölsen

4. Februar 2007: 5. Sonntag im Jahreskreis:
08.00 Uhr Eucharistiefeier
und Blasiussegen in Teuchern
10.00 Uhr Eucharistiefeier
und Blasiussegen in Hohenmölsen

6. Februar 2007:
16.00 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern

10. Februar 2007:
ab 9.30 Uhr Schülerfasching



*Die Navren haben's fest im Griff,
das Ruder auf dem Navrenschiff.
Umsegeln dabei jeden Groll,
so wie's im Karneval sein soll!*

11. Februar 2007: 6. Sonntag im Jahreskreis:
08.00 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern
10.00 Uhr Eucharistiefeier in Hohenmölsen

17. Februar 2007:
09.30-12.00 Uhr Fasching der Vorschulpflichtigen
19.30 Uhr Fasching der Kolpingsfamilie

18. Februar 2007: 7. Sonntag im Jahreskreis:
08.00 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern
10.00 Uhr Eucharistiefeier in Hohenmölsen

20. Februar 2007:
13.30 Uhr Fasching im Seniorenkreis

21. Februar 2007: Aschermittwoch

*... das Aschenkreuz besagt,
dass wir angesichts des Todes nicht verenden,
sondern eine Brücke gebaut bekommen
in das Leben hinein, das kein Ende kennt!*

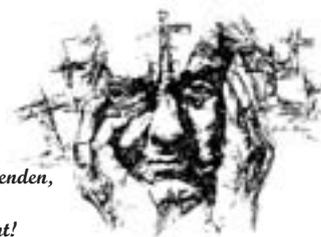
09.00 Uhr Eucharistiefeier Hohenmölsen
Austeilung des Aschenkreuzes

Dekanatshelfertag in Zeitz

18.15 Uhr hl. Messe und Arbeitskreis

25. Februar 2007: 1. Fastensonntag:
09.30 Uhr Eucharistiefeier in Hohenmölsen und Kirchcocktail
16.00 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern und Kirchcocktail

*Wir möchten hier allen in Teuchern und Umgebung
sehr herzlich danken, die im Januar die Sternsingeraktion
„Kinder helfen Kindern in Not“ unterstützt haben!
Vielen herzlichen Dank !*



Rückblick auf unsere 8. Krippenausstellung

vom 10.-17.12. 2006 im Ägidienhaus Hohenmölsen

Einen großen Teil der Ausstellung nehmen Krippendarstellungen ein, die sich im Privatbesitz befinden und uns nur für diesen kurzen Zeitraum zur Verfügung gestellt wurden. Zu sehen waren einige Hundert Krippen in den verschiedensten Techniken und Materialien: Holz, Papier, Pappmache, Wachs, Terrakotta, Maisblätter, Nüsse, Kalebassen, Muscheln, Glas, Porzellan, Stoff, Jute, in Sparschachteln, verschiedenen Metallen (Kupfer, Eisen, Bronze, Zinn, Silber) in Kästen, Bilderrahmen...

Vielfältig ist auch die Zahl der Länder. So werden die Besucher mit den Krippentraditionen Polens, Italiens, Spaniens, der Slowakei, Frankreichs, Deutschlands und besonders auch mit Peru, Tanzania, Togo, Philippinen und anderen Staaten vertraut gemacht. In den Erklärungen und Deutungen der verschiedenen Krippen machten andere Kulturen und Kontrastgesellschaften auf sich aufmerksam mit Botschaften nach Gerechtigkeit und Sinn. Faszinierende Krippenfiguren aus Holz, Ton und Stoff ließen den Betrachter immer wieder staunen. In Klöstern wurden einst zierliche Krippen Wachskinder hergestellt, die zwischen Papierwindeln, Brokatstoffen, Spitzen und Perlen etwas vom Wunder der Weihnacht anschaulich machten.

Den bayerischen Krippenkindl gingen Darstellungen des Kindes Jesu voraus, so ein Bambino de Zedu, das der Seefahrer Magellan (1480 bis 1521) beim



Erreichen der Philippinen der Königin von Segal überreichte. Bis heute sind solche Kindheitsdarstellungen auf den Philippinen überaus beliebt, besonders das „Prager Jesuskind“ wie auch das Grulich Jesuskind vom Muttergottesberg in Grulich waren in faszinierenden Kopien in der Ausstellung dazu waren drei Originale „Christkindl“ in bayerischer Tradition zu sehen, die ebenfalls mit der Frömmigkeit um die Kindheit Jesu verbunden sind.

Neben allem Brauchtum nahmen bedeutende Werke der bildenden Kunst einen Teil der Ausstellung ein, so gehören die „Geburt Christi“, ein Kopie eines Tilman Riemenschneiders Altar aus dem 16. Jahrhundert, genauso wie die „Flucht nach Ägypten“ (Original) aus dem 19. Jahrhundert aus Wachs in einem Glasbehältnis, sowie eine „Erbkrippe“ aus dem Eichsfeld dazu. Künstlerisch besonders wertvoll viele Unikate nicht nur von „Schnitzkünstlern aus Oberammergau“.

Faszinierend immer wieder die unbeschreiblich schönen Darstellungen von selbst gefertigten Krippen, Pyramiden und nicht zu vergessen die dazu gefertigte „Ställe“. Aus meiner Sicht wahre Wunder der Volkskunst.

Krippen sind etwas Heiliges. In vielen Gegenden Deutschlands gibt es den Brauch des Krippenschauens, weil man die Krippe nicht außer Haus gibt, haben sich Krippenwege „entwickelt“ – man schaut um das unbegreifliche Wunder: Gott wird Mensch sich bewusst zu machen. All das ist uns mit der Ausstellung geschenkt worden.

Allen, die ihre Krippen ausstellten, herzlichen Dank.

Pfarrer Hempel



Auch zum Jahreswechsel 2006/2007 waren die Sternsinger wieder in unserer Stadt unterwegs, um Spenden für Kinder in Not erbitten. Den Menschen, die sie einlassen, singen die Sternsinger ein Lied und/oder sagen ein Gedicht bzw. ein Gebet auf. Dann schreiben sie an die Haustüren bzw. die Türbalken mit geweihter Kreide die traditionelle Segensbitte C+M+B mit der jeweiligen Jahreszahl und drei Kreuzen (20*C+M+B+07). Die Buchstaben C, M und B stehen für die lateinischen Worte „Christus mansionem benedicat“ (= „Christus segne dieses Haus“).

Fleischerei am Markt

Schnaudertaler Gutfleischerei Dragsdorf - 034441/22675

Angebot des Monats

Kotelett mit Knochen	kg	3,90 EUR
Kasslerkotelett mit Knochen	kg	3,90 EUR
NEU - Gänseleberwurst	100g	1,09 EUR
NEU - Chilliwürstchen	100g	0,89 EUR

Geschmackvoll schenken?

Beweisen Sie **Geschmack** - mit einem **Geschenkgutschein** aus Ihrem **Fleischerfachgeschäft** - egal ob für einen **Einkauf**, einen **Präsentkorb** oder unseren **Partyservice**.

Änderungen vorbehalten

Party- und Plattenservice

egal zu welchem Anlass - wir beraten und beliefern Sie gern.

... denn Tradition verpflichtet

ANTEA Bestattungen

Gerhardt GmbH & Co. KG

06679 Hohenmölsen, Friedensstr. 9

☎(034441) 41 009

es betreut Sie Frau Käte Delitz

06682 Teuchern, Markt 2

☎(034443) 31 003

es betreut Sie Frau Ines Dotschkal

*... ein Zeichen
 des Vertrauens!*



Auf Wunsch Hausbesuch

Tag & Nacht

Freizeiteinrichtungen

Öffnungszeiten:

Freizeiteinrichtung „Am Wasserturm“

Montag bis Donnerstag 15.00 bis 20.00 Uhr
Freitag und Sonnabend 15.00 bis 21.00 Uhr

In den Winterferien haben wir geänderte Öffnungszeiten:

Donnerstag 1.2. bis Sonnabend 3.2.2007
von 10.00 bis 20.00 Uhr
Montag 5.2. bis Sonnabend
10.2.2007 von 10.00 bis 20.00 Uhr

Nach den Ferien wie oben.

Internet-Cafe

Montag bis Donnerstag 15.00 bis 20.00 Uhr
Freitag und Sonnabend 15.00 bis 21.00 Uhr

Freizeiteinrichtung Werschen

Montag bis Donnerstag 14.00 bis 19.00 Uhr
Freitag und Sonnabend 15.00 bis 20.00 Uhr

Änderungen vorbehalten!

gez. C. Wende

verantwortliche Leiterin der 3 Freizeiteinrichtungen der Stadt Hohenmölsen

Schachturnier

des Team Mobile Jugendsozialarbeit

24.02.2007, 10.00-15.00 Uhr
FZE „Am Wasserturm“

für Schüler der 5.-10. Klasse
und Jugendliche bis 18 Jahre

Anmeldung unter:

Tel.: 01 77 / 1 59 35 27 oder 0 34 43 / 29 44 83



**Schützenverein 1990 Hohenmölsen e.V.,
gegr. 1748**

Einladung zur Jahres- hauptversammlung 2007

Der Vorstand des Schützenverein 1990 Hohenmölsen e. V. - gegr. 1748 - lädt alle Mitglieder des Vereins zum **03. Februar 2007** zur Jahreshauptversammlung um **19.00 Uhr** in den Gasthof Jaucha ein. Wir bitten alle Mitglieder in Schützenkleidung zu erscheinen und den Schützenpass mitzubringen.

Auf der Tagesordnung steht der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Planung der Sportwettkämpfe und Veranstaltungen für das Jahr 2007 mit anschließender Diskussion und der Möglichkeit Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten. Anschließend freuen wir uns auf ein gemeinsames gemütliches Beisammensein - Ende offen. Die Mitgliederversammlung für den Monat Februar entfällt.

*gez. Schbr. U. Brasack
Vorstandsmitglied, Schriftführer*

Ferienfahrt

**der kleinen Rittersleut' und Burgfräuleins
nach Bad Salzungen
vom 23.07. bis 06.08.2007**

Zwischen Rhön und Thüringer Wald liegt Bad Salzungen. Die Jugendherberge liegt am südlichen Stadtrand von Bad Salzungen. Sport und Spiel werden hier groß geschrieben, neben Spielplatz, Tischtennisplatten, Volleyball, Streetball bietet das große Freigelände viel Platz für die Freizeitbeschäftigung. Die Jungen und Mädchen werden in Bungalows untergebracht.

Frühstück, Mittagessen, Kaffee und Abendbrot wird im Haupthaus eingenommen.

Wir haben folgende Programmpunkte geplant:

- Eisenach mit Besuch des Automobilmuseums,
 - Bad Liebenstein Besuch des Streichelzoos und Schaubergwerk,
 - Besuch des Schlosses Widprechtroda,
 - Thermalbad und Freibad in Bad Salzungen,
 - Kinobesuch,
 - Lagerfeuer mit Grillen,
 - Gestaltung eines Tages im Mittelalter
- ... läßt euch überraschen!!!

Diese Ferienfahrt kostet 300,- Euro. Antrag auf Sonderförderung vom Jugendamt (für Eltern die ALG II erhalten) erhalten die Eltern in der Freizeiteinrichtung „Am Wasserturm“, Montag bis Freitag in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr.

Teilnehmen können alle Kinder im Alter von 6 (Schulkind) bis 14 Jahren

Termin bis 28. Februar 2007, ganz wichtig!!!

gez. Petra Miklos und Christine Wende



Restaurant „Lindenhof“

Essen soooooooooo viel sie wollen, gibt's
denn das noch ???

und das für nur sagenhafte

9,99 € pro Pers.

**Na klar, im Restaurant
„Lindenhof“ in Hohenmölsen**

**Jeden Sonntag
von 11.00 bis 14.00 Uhr.**

(von unserer Sonntagsspeisekarte, ob Fleisch
oder Fisch, für jeden ist etwas dabei).

**Kommen sie und überzeugen
sie sich, dass wir unser
Versprechen halten**

Wir freuen uns auf ihren Besuch

Das Team vom Lindenhof



**Chemie Leipzig
Fanclub Hohenmölsen
1994 e. V.**

Fanclub NEWS

Vorschau

Unser gemeinnützige Verein veranstaltet 2007 folgende sportliche Höhepunkte:

10. „Hohenmölsner-Hobby-Masters-Serie“

- * wieder 8 Qualiturniere (mit je 10 Teams)
- * wieder 1 Master-Finale (16 Teams)
- * alle Turniere in der GLÜCKKAUF SPORT-HALLE

Beginn jeweils 09.00 Uhr

Termine Qualifikation (sonntags)

04.02.; 04.03.; 01.04.; 06.05.; 03.06.; 02.09.;
14.10. und 04.11.2007

Termin Finale (Samstag)

15.12.2007

Als Gast zum 10. Finale wurde „Hobby-Fußballer“ **Michael Schumacher** eingeladen. Drücken Sie mit uns die Daumen für diesen Hit.

Alle Siegerpokale der „10. Hobby-Masters-Serie“ werden von der Kreissparkasse Weißenfels gesponsert.

Volkssportfest „Hobby-Sport in Mölsen-Nord“

Termin: 02.09.2007, 09.00 Uhr
Sportplatz Hohenmölsen-Nord

„Tag der Deutschen Einheit“

Termin: 3.10.2007, 09.00 Uhr

Torwandschießen für einen guten Zweck

„Stadtmeisterschaften für Hobby TT-Spieler“

um den „Dr. Milek-Cup“ (Wanderpokal)

Termin: 05.05.2007 im Rahmen des
„9. Diabetikertages“ im Diabetikerschulungszentrum Hohenmölsen. Das Startgeld (1,- €), wird für diabeteskranke Kinder gespendet.

Anmeldungen bitte an:

Michael Henze, Tel. 03 44 41 / 2 19 84 oder direkt an die „Sachsen-Stube“, Franz-Spiller-Platz 6

Wir freuen uns auf zahlreiche Mitwirkende und Gäste zu allen Veranstaltungen.

Wie immer ist der Eintritt frei.

*Euer „Sachsen-Galli“ (Roland Gall)
Ehrevorsitzender*

Herzlichen G Glückwunsch

*Die Stadtverwaltung
Hohenmölsen gratuliert allen
Geburtstagskindern
und Jubilaren der Stadt
Hohenmölsen und der
Ortschaften und verbindet
damit beste Wünsche
für ein neues Lebensjahr in
Gesundheit und Freude.*

Viererkette.
 Hausrat+Haftpflicht+Glasbruch+Schutzbrief

HausratPLUS für Sachsen-Anhalt.

www.sparkasse-weissenfels.de

Sicher und flexibel – so sieht die moderne Viererkette aus. Der Hausrat ist versichert und natürlich die private Haftpflicht, wie in früheren Zeiten, dazu Glasbruch im Haushalt und obendrauf der ServiceSchutzbrief für alltägliche Notfälle. Das ist die HausratPLUS von den ÖSA Versicherungen. Viel Schutz zum kleinen Preis.

Ihre preisgünstige Haushaltsversicherung jetzt hier:

Hohenmölsen, Herrenstraße	(03 44 41)	47 00
Hohenmölsen, Kirschbergcenter	(03 44 41)	9 73 90

 **Kreissparkasse
 Weißenfels**

ÖSA 
Versicherungen

Soziokulturelles Zentrum „Lindenhof“

Veranstaltungen Monat Februar 2007

02. Februar 2007	09.30 Uhr	Tanzkurs DRK
03. Februar 2007	08.00 Uhr	DRK-Lehrgang
03. Februar 2007	08.30 Uhr	Vertreterkonferenz des Burgenlandkreises zur Nominierung der Kandidaten für den neuen Landkreis – die Linkspartei.PDS
16. Februar 2007	09.30 Uhr	Tanzkurs DRK
17. Februar 2007	20.11 Uhr	Karneval mit dem 1. LCC
Kartenvorverkauf ab 5. Februar 2007		
Mo-Mi: 09.00-11.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr		
23. Februar 2007	09.00 Uhr	Fasching Grundschule Nord
23. Februar 2007	19.00 Uhr	Verein der Ziergeflügel- und Exotenzüchter Hohenmölsen e.V.
jeden Montag	19.00 Uhr	Probe Stadtchor „Lyra“ Hohenmölsen e.V.
jeden Dienstag	ab 14.15 Uhr	Unterricht Musikschule Fröhlich
	19.00 Uhr	Textilzirkel
jeden Mittwoch	19.00 Uhr	Probe Mandolinenorchester Hohenmölsen e.V.
jeden Donnerstag	14.00 Uhr	Seniorensport STV 81 Hohenmölsen e.V.
	17.00 Uhr	Training Vo Dao Vietnam

Änderungen vorbehalten!
 gez. Grabs



Lohnsteuerhilfeverein

Arbeitnehmer betreuen wir von A-Z im Rahmen einer Mitgliedschaft bei der **Einkommensteuererklärung**, wenn Sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbständiger Tätigkeit haben und Ihre Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z. B. Vermietung) die Einnahmegrenze von insgesamt € 9.000 bzw. € 18.000 nicht übersteigen.

Beratungsstelle:

06679 Hohenmölsen
 August-Bebel-Straße 1
 Tel.: 03 44 41 - 2 26 65
 Fax: 03 44 41 - 2 26 65

Bürozeit:

Mo. 14.30-17.30 Uhr
 Mi. 9-12 Uhr u. 14.30-17.30 Uhr
 Do. 9-12 Uhr
 oder nach Vereinbarung.

kostenloses Info-Telefon:

08 00 - 1 81 76 16

Internet: www.vlh.de • e-mail: vlh@vlh.de

**Senioren-Video-Club
 AWO Pflegeheim**



Mittwoch, 14.02.2007, 14.00 Uhr
 Faschingsfeier mit Überraschungen

gez. Berndt

**Der Seniorenklub
 Großgrimma informiert!**

Am Donnerstag, 01.02.2007
 Tagesfahrt nach Falkenhain
 mit dem Programm:
 „P. Kusch-Lück und Roland Neudert“.

Am Donnerstag, 08.02.2007, 14.00 Uhr
 Leitungssitzung im Bürgerhaus

Am Donnerstag, 15.02.2007, 14.00 Uhr
 Jubel – Trubel – Heiterkeit
 Wir laden ein zum 14. Seniorenfasching
 im Bürgerhaus

gez. Rödiger
 Vorsitzender

Historische Gaststätte
» Natsfeller «
gutbürgerlich deutsche Küche

Familienfeiern
zum
Festpreis

täglich geöffnet von 11.00 bis 23.00 Uhr • Tel. (03 44 41) 2 23 42

TANZABEND

mit der
Disco „D1“
Musik von Oldies bis Hits

Eintritt frei!
Samstag, 10. Februar, ab 21.00 Uhr

SV 1919 Hohenmölsen e. V.

Hallenturniere und Freundschaftsspiele

der F-Jugend vom SV Hohenmölsen:

Sonntag, den 04.02.2007

09.00 Uhr Hallenturnier in Teuchern.

Samstag, den 17.02.2007

09.00 Uhr Hallenturnier in Zeitz (Sporthalle Zeitz-Ost)

Sonntag, den 18.02.2007

10.00 Uhr SV Hohenmölsen - Motor Zeitz

Sonntag, den 25.02.2007

10.00 Uhr SV Hohenmölsen - Heuckewalder SV

Samstag, den 10.03.2007

10.00 Uhr Heuckewalder SV - SV Hohenmölsen

Abteilung Kegeln

Samstag, 03.02.2007

09.00 Uhr SV Hohenmölsen 1919 III - SG Bl.-W. 68 Weißenfels I

Samstag, 17.02.2007

09.00 Uhr SV Hohenmölsen 1919 II - SV Schwarz-Gelb Deuben I

09.00 Uhr KV Wilhelmsh. Weißenfels I - SV Hohenmölsen 1919 III

13.00 Uhr SG Grün-Weiß Dessau - SV Hohenmölsen 1919 I

Sonntag, 18.02.2007

09.00 Uhr SV Blau-Weiß Dölau - SV Hohenmölsen 1919 Damen

09.00 Uhr VfB Großgörschen II - SV Hohenmölsen 1919 IV

Samstag, 24.02.2007

13.00 Uhr SG Wühlitz V - SV Hohenmölsen 1919 IV

13.00 Uhr SV Hohenmölsen 1919 I - FSV 1895 Magdeburg

Sonntag, 25.02.2007

09.00 Uhr SV Geiseltal Mücheln II - SV Hohenmölsen 1919 Damen

Änderungen vorbehalten!

SV Großgrimma e. V.

Abteilung Handball

Sonnabend, 17.02.2007

09.30 Uhr SV GGR, weibl. Jgd. D - MSV Buna Schkopau

10.30 Uhr SV GGR, weibl. Jgd. B - HSG Prittitz Gieckau

11.45 Uhr SV GGR, weibl. Jgd. A - SSV 90 Landsberg

Sonntag, 18.02.2007

14.00 Uhr KKI. Damen SV GGR II - TSV Leuna

16.00 Uhr OL Damen SV GGR I - TuS Magdeburg-Neustadt

Sonntag, 25.02.2007

16.00 Uhr OL Damen SV GGR I - MSV Buna Schkopau

Abteilung Fußball

Sonnabend, 10.02.2007

12.00 Uhr RSK Freyburg II - SV Großgrimma II

14.00 Uhr RSK Freyburg I - SV Großgrimma I

Sonnabend 17.02.2007

12.00 Uhr BW Zorbau II - SV Großgrimma II

14.00 Uhr BW Zorbau I - SV Großgrimma I

Sonnabend, 24.02.2007

14.00 Uhr SV Großgrimma - 1. FC Markwerben

Sonntag, 25.02.2007

12.00 Uhr SV Großgrimma III - Eintracht Jaucha II

10.30 Uhr SV GGR/BW Zorbau Jgd. B - VfL Halle 96

gez. Wagner



Platten- u. Party-Service
Bestellungen ab 16.00 Uhr –
Auslieferung rund um die Uhr!

... mit tollen Hausrabatten ...

HIGHLIGHTS IM PUB

04.02.2007, ab 15.00 Uhr

Kinderfasching mit DJ Silvan

10.03.2007, ab 21.00 Uhr

Weiberfete mit Erotic-Show u. DJ Silvan

Mega-Spaß zu Mini-Preisen

Kerstin & Ronald
DAS TEAM

Hohenmölsen
JAUCHA sport-pub'98
... EINTRACHT JAUCHA ...

am Sportplatz Telefon: (034441) 2 35 81

Ihr preiswerter Meisterbetrieb

Bauunternehmen
Lenzer & Leißling GbR

Maurer-, Putz-, Pflaster- und Betonarbeiten
Trockenbau mit Wärme- und Schallschutz
Bauwerksabdichtung
Bauwerkstrockenlegung im Bohr- u. Sägeverfahren

Ringstraße 35 034441/44872 Tel./Fax
06679 Hohenmölsen/OT Keutschchen 0173/5755175 Funk

www.meister-bau-unternehmen.de



Ihr An- und Verkauf in Hohenmölsen
Friedensstraße 40

Fast wie neu!

Ihn. Kerstin Flieger

Neu im Sortiment

Annahme und Verkauf * Festkleidung für Jugendweihe und Konfirmation
* Festliche Damenbekleidung

Ständig Annahme und Verkauf von

* Dreirädern, Rollern, Baby-Stühlchen, Reisebetten
* Kinderspielzeug und Babyausstattung aller Art

Annahme-Termine bitte unter 03 44 41 / 5 09 50 vereinbaren!

Unsere Öffnungszeiten: Mo. u. Mi. - 14.00-18.00 Uhr
Di. 09.00-13.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr
Do. 09.00-13.00 Uhr

SG Wühlitz e. V.

Abteilung Fußball

Noch einen Monat bis zum Rückrundenstart. Allen Fans, Spielern, Angehörigen und Sponsoren wünschen wir ein erfolgreiches und gesundes Jahr. Für die Ausstattung unserer Weihnachtsfeier und den Geschenken möchten wir uns bei der Tischlerei Walther, Bäckerei Hanke, Hotel am Platz und Optiker Krüger bedanken.

Ein besonderes Dankeschön gilt Enrico Pießold vom Südhang. Er griff uns bei der Sponsorensuche, den Bedrucken der T-Shirts, der Bandenwerbung und der Schals gewaltig unter die Arme. Die Wühlitzer Nachwuchsspieler möchten sich auch für die Tresse und Anzüge bei ihm bedanken. Wir hoffen auf weiterhin gute Zusammenarbeit bezüglich unserer anstehenden Feste und Werbung.

Eine Bilder-CD des Turnier und der Weihnachtsfeier kann bei Matthias Palatini kostenfrei bestellt werden. Für Nachbestellungen von Trainingsanzügen, Schals und Kapuzen-Shirts wendet euch bitte an Nico Hinz.

Hallentrainingszeiten:

Montag	15.00 Uhr - 16.30 Uhr	Gym
Mittwoch	15.00 Uhr - 16.30 Uhr	Nord
Freitag	20.00 Uhr - 22.00 Uhr	Nord
Samstag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr	Armee

Ossicup AG: 03.02. und 17.02. jeweils 13.00 Uhr

Arbeitseinsatz: 24.02. ab 10.00 Uhr in Köpsen

Alle Termine, Spielberichte, Ergebnisse und Tabellenstände könnt ihr auf unserer Internetseite finden: „www.sg-waehlitz.de.“

gez. Kelka

Abteilung Kegeln

Spielplan Februar 2007

Sonnabend, 03.02.2007

09.00 Uhr SG Wühlitz III - KV Wilhelmshöhe I

Sonnabend, 17.02.2007

09.00 Uhr SV Langendorf IV - SG Wühlitz III
 09.00 Uhr SG Wühlitz II - SV Teuchern I
 13.00 Uhr SG Wühlitz I - SV Grün-Weiß Granschütz
 13.00 Uhr KV Wilhelmshöhe II - SG Wühlitz V

Sonntag, 18.02.2007

09.00 Uhr SG Wühlitz Damen II - SG Wühlitz Damen I

Sonnabend, 24.02.2007

09.00 Uhr SG Wühlitz IV - SKC Grün-Weiß Taucha II
 13.00 Uhr TSV Blau-Weiß Brehna - SG Wühlitz I

Sonntag, 25.02.2007

09.00 Uhr SG Wühlitz Damen I - SV B-W Weißenfels Damen
 09.00 Uhr SV Granschütz Damen - SG Wühlitz Damen II
 11.00 Uhr SG Wühlitz Jugend - SV 1924 Nebra Jugend

Kreiseinzelmeisterschaften am 10.02.2007 Vorrunde und am 11.02.2007 Endrunde; Spielbeginn jeweils 09.00 Uhr.

Junioren	Burgwerben
Herren	Wühlitz
Senioren A	Teuchern
Senioren B	Großgrimma
Juniorinnen	Hohenmölsen
Damen	Langendorf
Seniorinnen A/B	Hohenmölsen

Es ist ein Anliegen des Herausgebers, einen Teil der Kosten für unser Amtsblatt durch Einnahmen aus der Veröffentlichung von Annoncen abzudecken.

Dazu geben wir Gewerbetreibenden, Handwerkern, Parteien und Privatpersonen die Möglichkeit, zu einem relativ günstigen Preis ihre Anzeigen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Ihr Unkostenbeitrag beläuft sich auf 0,51 € pro cm². Das bedeutet, daß z. B. eine Annonce in der Größe von 10 x 5 cm = 50 cm² für Sie 25,50 € Netto kostet.

**Fliesenleger- u.
 Maurermeister-
 Betrieb**



Walter Schellenberg

Oststraße 14 + 06679 Hohenmölsen

☎ 03 44 41 - 3 31 03

Fliesen + Platten + Mosaik + Natursteinarbeiten

Balkone + Terrassen + Maurer-, Putz- u. Estricharbeiten

www.fliesen-schellenberg.de

1. Skatverein Hohenmölsen 1994 e. V.

Spielplan Februar 2007

Freitag, 02.02., 18.30 Uhr

5. Trainingstag im SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen

Sonntag, 04.02., 10.00 Uhr

Vorrunde der Landeseinzelmeisterschaft in Stedten, gespielt werden 3 Serien

Freitag, 09.02., 18.30 Uhr

6. Trainingstag im SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen

Sonntag, 11.02., 0 9.30 Uhr

Sachsen-Anhalt-Pokal im Hotel „Schöne Aussicht“ in Leißling, gespielt werden 3 Serien

Freitag, 16.02., 18.30 Uhr

7. Trainingstag im SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen

Freitag, 23.02., 18.30 Uhr

8. Trainingstag im SKZ „Lindenhof“

Sonntag, 25.02., 10.00 Uhr

Vorrunde der Landesmannschaftsmeisterschaft in Stedten, gespielt werden 3 Serien

Vorschau

Sonnabend, 10.03., 10.00 Uhr

1. Spieltag der Oberliga
 (Ort und Gegner stehen noch nicht fest)

Sonntag, 18.03., 09.00 Uhr

Deutscher Damenpokal in Bremen, gespielt werden 3 Serien

Änderungen vorbehalten!

gez. Pohle, Pressewart



**Meisterhaft
 auto
 reparatur**

*Unfallinstandsetzung
 Reifenservice
 Werkstattservice
 HU / AU
 Nutzfahrzeuge*

Kfz-Meisterbetrieb

Autoservice Bernt GmbH

Ernst-Thälmann-Str. 60
 An der Aue 2
 06679 Hohenmölsen

Tel.: (034441) 3 31 84
 Tel.: (034441) 27 70
 Fax: (034441) 2 77 15

Abschleppdienst: 0160 / 95 87 55 60

Lohnsteuerberatung



Stadt Hohenmölsen und Umgebung e.V. Lohnsteuerhilfeverein

Allen Arbeitnehmern, Beamten, Rentnern helfen wir, ganzjährig, wenn Sie Mitglied bei uns werden, in den Fragen:

- Lohn- und Einkommenssteuer
- Kindergeld
- Eigenheimzulage und Kinderzulage
- Lohnsteuerermäßigung

Beratungsstelle: 06679 Hohenmölsen, Mauerstraße 5
Tel.: (03 44 41) 2 20 98

Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 10.00-12.00 Uhr und 15.00-19.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Hinweise der Bundeswehr

Der Standortübungsplatz HOHENMÖLSEN ist für viele Spaziergänger ein reizvolles Wanderziel. Um ihre persönliche Sicherheit zu gewährleisten, weist der Standortälteste HOHENMÖLSEN auf die geltenden Bestimmungen hin, die unbedingt einzuhalten sind.

Danach ist das Betreten des Standortübungsplatzes grundsätzlich nur außerhalb des militärischen Übungsbetriebes gestattet und geschieht auf eigene Gefahr.

Während der Übungszeiten ist das betreten verboten. Zuwiderhandlungen werden verfolgt. Das Berühren von Munition und Munitionsteilen sowie das Berühren und Aneignen von Gerät ist verboten.

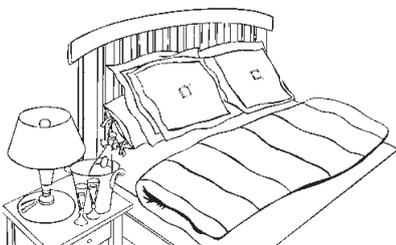
Besonders Kinder sind hierbei erheblichen Gefahren – auch der Lebensgefahr – ausgesetzt, so dass die Bekanntgabe hierüber in den Schulen durch das Lehrpersonal angeregt und dringend empfohlen wird.

Besonders beim Schießen der Truppe mit Gefechts- und Übungsmunition sind die Absperrschranken, Warnleuchten, Schilder und Warmflaggen zu beachten und die Absperrposten strikt zu befolgen.

Die vorhandenen Wege dürfen nicht verlassen werden, der gesamte Standortübungsplatz ist für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Schließlich weist der Standortälteste HOHENMÖLSEN nachdrücklich darauf hin, dass die Benutzung des Standortübungsplatzes zur Schrottablagerung und als Mülldeponie strengstens verboten ist und Zuwiderhandlungen polizeilich verfolgt werden.

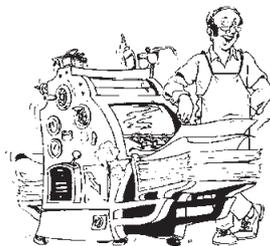
Pension Kase



Mühlweg 14
06679 Hohenmölsen
Tel. (034441) 3 33 80

DZ mit Frühstück 37,50 €
EZ mit Frühstück 22,50 €

Wir drucken gern ...



*Wir fertigen für Sie:
Geschäftsdrucksachen
Private Drucksachen
in Farb-Digitaldrucktechnik
oder Offsetdruck*

Brasack-Drucksachen
August-Bebel-Straße 1
06679 Hohenmölsen
Tel: (03 44 41) 2 30 69 · Fax: 2 30 71

... auch für Sie!

AUTO-SERVICE KÜHLING

**Kfz-Meisterbetrieb
Freie Werkstatt**

SCHEIBENREPARATUR

REIFEN- UND KLIMAWARTUNG

WERKSTÄTTERSATZWAGEN

kostenlos!

UNFALLINSTANDSETZUNG

**06727 Neu-Pirkau/Döbris, Dorfstraße 2
Tel. (03441) 68 07 02**

Termine und Vorschau

11.03.07 **Einkaufsfahrt Joh.-Georgenstadt**
(Abfahrt 06.30 Uhr HHM u. Kreisgebiet)

01.04.07 **Einkaufsfahrt Bad Muskau**
(Abfahrt 05.00 Uhr HHM u. Kreisgebiet)

15.-21.04. **Fahrt in den Bayerischen Wald**
nach Elisabethszell – ein Abend mit
Marc Pircher aus dem Zillertal, einer
Donau-Schiffahrt und Ausflüge mit
dem singenden Wirt (Stefan Dietl)

06.05.07 **Einkaufsfahrt Bad Muskau**
(Abfahrt 05.00 Uhr HHM u. Kreisgebiet)

13.05.07 **Kremserfahrt**
durch das Mühlthal
(Abfahrt 11.30 Uhr HHM u. Kreisgebiet)

!!! Alle Fahrten noch Plätze frei !!!

Tel.: 03 44 41 / 2 45 32

Redaktionelles

Das nächste Amtsblatt wird Anfang März 2007
herausgegeben. Annahmeschluss für Beiträge und
Anzeigen: **14.02.2007**

Herausgeber:
Stadt Hohenmölsen

Nachrichten und Hinweise an:
Rathaus Hohenmölsen, Zimmer 214
Markt 1, 06679 Hohenmölsen
z. H. Herrn Bochnig, Tel.: (03 44 41) 42-121

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Zustellung kos-
tenfrei an alle Haushalte der Stadt Hohenmölsen.

Mängelrügen sind bis zum 8. des Ausgabemonats
an den Herausgeber zu richten, später können keine
Ansprüche geltend gemacht werden.

Satz und Layout: Brasack-Drucksachen, Hohen-
mölsen, A.-Bebel-Str. 1, Tel.: (03 44 41) 2 30 69
Druck: Druckhaus Zeitz, Auflage: 5.100 Exempl.